

# **Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen**

## **§ 7 SGB II Leistungsberechtigte**

## Wesentliche Änderungen

### Fassung vom 20.01.2016

- Neugliederung der Fachlichen Weisungen im Kapitel 2 nach Personengruppen (Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, Drittstaatsangehörige, Leistungsberechtigte nach AsylbLG) und Einfügung eines Abschnitts „Datenaustausch mit den Ausländerbehörden“.
- [Rz. 7.1](#) Umsetzung BSG-Urteil vom 28.10.2014, Az.: B 14 AS 65/13 R: Minderjährige Kinder haben bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres in einer temporären BG mit einem in Deutschland lebenden Elternteil auch ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.
- [Rz. 7.6](#) Änderung der Rechtsauffassung: Der gewöhnliche Aufenthalt wird nach des tatsächlichen Umständen bestimmt und setzt die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts nicht voraus.
- [Rz. 7.11](#) Klarstellung: Keine Bescheinigung unfreiwilliger Arbeitslosigkeit durch Jobcenter
- [Rz. 7.14](#) Klarstellung: Der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gilt nicht beim Zuzug, sowohl von Drittstaatsangehörigen als auch von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, zu deutschen Familienangehörigen.
- [Rz. 7.15](#) Ergänzung: Übernahme des WDB-Eintrages 070014 zum 3-monatigen Leistungsausschluss bei Einreise zur Eheschließung in die FW.
- [Rz. 7.21](#) Ergänzung: Bei nicht vorhandenem Freizügigkeits- oder Aufenthaltsrecht besteht kein Leistungsanspruch nach dem SGB II.
- [Rz. 7.27](#) Ergänzung aufgrund Änderungen im Freizügigkeitsgesetz: Konkretisierung des Ausschlusses bei einem Aufenthalt nur zur Arbeitsuche und Hinweis auf Entscheidung EuGH in Sachen Dano.
- [Rz. 7.28](#) Änderung der Rechtsauffassung: Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die ihre Beschäftigung oder Ausbildung im Ausland nicht aufgeben wollen, haben in Deutschland nur ein Freizügigkeitsrecht als Nichterwerbstätige und sind von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen.
- [Rz. 7.31](#) Ergänzung: Unionsbürgerinnen und Unionsbürger als Opfer von Straftaten haben auch einen Anspruch auf Leistungen während der dreimonatigen Entscheidungsfrist nach § 59 Absatz 7 AufenthG.
- [Rz. 7.44](#) Ergänzung: Die Verpflichtung aus einer Verpflichtungserklärungen endet nicht mit Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, wenn der ursprüngliche Aufenthaltzweck fortbesteht.
- [Rz. 7.45](#) Ergänzung: Nur in atypischen Fällen ist Ermessen bei der Entscheidung, ob ein Verpflichteter zur Erstattung aufgrund einer Verpflichtungserklärung herangezogen wird, auszuüben. Umsetzung des BVerwG-Urteils vom 14.02.2014, Az.: 1 C 4/13.
- [Rz. 7.47](#) Ergänzung: Aufgrund der Herausnahme bestimmter Personenkreise aus dem AsylbLG zum 01.03.2015 erlangen diese Personen einen Leistungsanspruch nach dem SGB II.

## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

- [Rz. 7.48 – 7.52](#) gesetzliche Neuregelung zum Ende des Anspruchs nach dem AsylbLG für Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG.
- [Rz. 7.65](#) Klarstellung: Nicht erwerbsfähig sind auch ausländische Staatsangehörige, bei denen die rechtliche Erwerbsfähigkeit nicht vorliegt.
- [Rz. 7.68](#) Klarstellung: Keine Bildung einer 3-Generationen-Bedarfsgemeinschaft (BG)
- [Rz. 7.69](#) Umsetzung BSG-Urteil vom 28.10.14, Az.: B 14 AS 65/13 R: Minderjährige nicht erwerbsfähige Kinder in einer temporärem BG mit einem in Deutschland lebenden Elternteil müssen keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland nachweisen.
- [Rz. 7.73](#) Umsetzung BSG-Urteil vom 17.07.2014, Az.: B 14 AS 54/13 R: Eine BG-Bildung über das unverheiratete unter 25-jährige Kind und Einbeziehung der Eltern über § 7 Absatz 3 Nr. 2 SGB II ist auch bei erwerbsfähigen Eltern möglich.
- [Rz. 7.81 ff](#) Anpassung aufgrund der erstmaligen Definition des Begriffs der stationären Einrichtung durch das Urteil des BSG vom 05.06.2014, Az.: B 4 AS 32/13 R.
- [Rz. 7.85](#) Klarstellung, dass richterlich angeordnete Freiheitsentziehung insbesondere auch beim Vollzug von Maßregeln zur Besserung und Sicherung vorliegt.
- [Rz. 7.135](#) Änderung der Begrifflichkeit „Nichtsesshafte“ in „Wohnungslose Menschen“ und klarstellende Ergänzung zur werktäglichen Erreichbarkeit.
- [Anlage 4](#): Streichung der Übergangsregelung für neue EU-Mitgliedstaaten
- Ergänzung [Anlage 6](#): Beispiele zur Bildung von Bedarfsgemeinschaften in Haushaltsgemeinschaften

### Fassung vom 20.12.2013:

- Anpassung des Gesetzestextes des Freizügigkeitsgesetzes EU (FreizügG/EU)
- Rz. [7.2b](#) und [7.2d](#) Anpassung aufgrund des Wegfalls der Freizügigkeitsbescheinigung/EU
- Rz. [7.4a](#) Ergänzung: neue Aufenthaltstitel aufgrund der Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) durch das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie der EU (Blue-card-Richtlinie).
- Rz. [7.5b](#) Ergänzung zum Vorliegen der Arbeitnehmereigenschaft (Übernahme des WDB-Eintrages 070060 in die Fachlichen Weisungen).
- Rz. [7.5d](#) Ergänzung: Beruht die Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen auf § 23 Absatz 1 AufenthG, ist bei der Ausländerbehörde zu erfragen, ob die Ausstellung auf Grund eines Krieges im Heimatland erfolgte.
- Rz. [7.5f](#) Änderung der Rechtsauffassung: Drittstaatsangehörige werden beim Familiennachzug zu Deutschen nicht vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II erfasst (BSG, Urteil vom 30.01.2013, Az.: B 4 AS 37/12 R).
- Rz. [7.7](#) Ergänzung eines Beispiels zum Ausschlussgrund "zur Arbeitsuche"
- Rz. [7.16](#): Konkretisierung des Begriffes Einstehens und Verantwortungsgemeinschaft aufgrund des BSG-Urteils vom 23.08.2012 (Az.: B 4 AS 34/12 R).
- Rz. [7.47](#) Ergänzung: Der Ausschlussgrund Altersrente greift erst mit dem Zufluss der Rentenzahlung aufgrund des BSG-Urteils vom 16.05.2012 (Az.: B 4 AS 105/11 R).

## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

- Rz. [7.49](#) Änderung der Rechtsauffassung: Der Bezug einer ausländischen Altersrente führt zu einem Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 SGB II, wenn es sich um eine der deutschen Altersrente vergleichbare Leistung öffentlich-rechtlicher Art handelt.
- Rz. [7.66a](#) Ergänzung: Die Ausübung des Umgangsrechts am Wochenende (Freitagmittag bis Sonntagabend) unterliegt nicht der zustimmungspflichtigen Ortsabwesenheit.
- Rz. [7.76a](#) Ergänzung zur Anerkennung der Höhe des Regelbedarfes und der Neuberechnung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die in der Bedarfsgemeinschaft (BG) verbleibenden Mitglieder bei Ortsabwesenheit eines Partners.
- Rz. [7.80](#) Ergänzung zum "Besuch" einer Ausbildungsstätte auf Grund der BSG-Urteile vom 22.03.2012 (Az.: B 4 AS 102/11 R) und 22.08.2012 (Az.: B 14 AS 197/11 R)
- Rz. [7.82](#) Ergänzung zur Leistungsberechtigung während eines Urlaubssemesters von Studierenden aufgrund des BSG-Urteils vom 22.08.2012, Az.: B 14 AS 197/11 R)
- Verschiebung der Auszüge aus dem AufenthG in die [Anlage 5](#)

## Gesetzestext

### § 7 SGB II Leistungsberechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben

(erwerbsfähige Leistungsberechtigte). Ausgenommen sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beseitigt oder vermindert werden. Zur Deckung der Bedarfe nach § 28 erhalten die dort genannten Personen auch dann Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese auf Grund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht leistungsberechtigt sind.

(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
  - a. die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
  - b. die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,

## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

- c. eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

(3a) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der anderen zu verfügen.

(4) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt. Abweichend von Satz 1 erhält Leistungen nach diesem Buch,

1. wer voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 des Fünften Buches) untergebracht ist oder
2. wer in einer stationären Einrichtung untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

(4a) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen Trägers nach diesem Buch außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1. Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
2. Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt oder
3. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die Zustimmung kann auch erteilt werden, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs kein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Die Dauer der Abwesenheiten nach Satz 4 soll in der Regel insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

**Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

(6) Absatz 5 findet keine Anwendung auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 60 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder
2. deren Bedarf sich nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, nach § 62 Absatz 1 oder § 124 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches bemisst oder
3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

## § 7a SGB II Altersgrenze

(1) Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf den Ablauf des Monats, in dem ein Lebensalter vollendet wird von
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monate
1949	3	65 Jahren und 3 Monate
1950	4	65 Jahren und 4 Monate
1951	5	65 Jahren und 5 Monate
1952	6	65 Jahren und 6 Monate
1953	7	65 Jahren und 7 Monate
1954	8	65 Jahren und 8 Monate
1955	9	65 Jahren und 9 Monate
1956	10	65 Jahren und 10 Monate
1957	11	65 Jahren und 11 Monate
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahre und 2 Monate
1960	16	66 Jahren und 4 Monate
1961	18	66 Jahren und 6 Monate
1962	20	66 Jahren und 8 Monate
1963	22	66 Jahren und 10 Monate
ab 1964	24	67 Jahren



## Weitere Gesetzestexte aus dem SGB II

- [§ 77 SGB II](#) - Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
- § 7 SGB II – Berechtigte ([bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung](#))

## Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

### [Freizügigkeitsgesetz EU \(FreizügG/EU\)](#)

- [§ 2 FreizügG/EU](#) - Recht auf Einreise und Aufenthalt
- [§ 5 FreizügG/EU](#) - Aufenthaltskarten, Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht

### [Europäisches Fürsorgeabkommen \(EFA\)](#)

- Artikel 1
- Artikel 16
- Vorbehalt im Anhang II

### [Aufenthaltsgesetz \(AufenthG\)](#)

- [§ 18 AufenthG](#) - Beschäftigung
- [§ 18a AufenthG](#) - Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
- [§ 18b AufenthG](#) - Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen
- [§ 18c AufenthG](#) - Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte
- [§ 19 AufenthG](#) - Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte
- [§ 19a AufenthG](#) - Blaue Karte EU
- [§ 21 AufenthG](#) - Selbständige Tätigkeit
- [§ 51 AufenthG](#) - Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen
- [§ 68 AufenthG](#) - Haftung für Lebensunterhalt
- [§ 82 AufenthG](#) - Mitwirkung des Ausländers
- [§ 104a AufenthG](#) - Altfallregelung

## Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

- [§ 1 AsylbLG](#) - Leistungsberechtigte

## Erreichbarkeits-Anordnung (EAO)

- § 1 EAO - Grundsatz
- § 2 EAO - Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs
- § 3 EAO - Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs
- § 4 EAO - Sonderfälle
- § 5 EAO - Inkrafttreten

## Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

- [§ 2 BAföG](#) - Ausbildungsstätten
- [§ 12 BAföG](#) - Bedarf für Schüler

## Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

- [§ 51 SGB III](#) - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
- [§ 57 SGB III](#) - Förderungsfähige Berufsausbildung
- [§ 58 SGB III](#) - Förderung im Ausland
- [§ 60 SGB III](#) - Sonstige persönliche Voraussetzungen
- [§ 62 SGB III](#) - Bedarf für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

## Inhaltsverzeichnis

1.	Überblick über die Regelung.....	1
2.	Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4.....	1
2.1	Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.....	2
2.2	Alg II für Grenzgängerinnen und Grenzgänger - Keine Weitergewährung zur Arbeitsuche im Ausland .....	2
2.3	Personen mit unrealistischem Geburtsdatum, Wegfall des Leistungsanspruchs .....	3
2.4	Besonderheiten zu den Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 bei ausländischen Staatsangehörigen .....	4
2.4.1	Gewöhnlicher Aufenthalt.....	4
2.4.2	Anspruchsausschluss gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 .....	4
2.4.3	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Selbständige.....	5
2.4.4	Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen .....	7
2.4.5	Familienangehörige von Deutschen .....	8
2.4.6	Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen .....	9
2.4.7	Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und ihre Familienangehörigen .....	9
2.4.7.1	Allgemeines Freizügigkeitsrecht.....	9
2.4.7.2	Anspruchsausschluss gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 .....	11
2.4.7.3	Anspruchsausschluss gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 .....	12
2.4.7.4	Unionsbürger als Opfer von Straftaten.....	14
2.4.8	Drittstaatsangehörige und ihre Familienangehörigen.....	15
2.4.8.1	Gewöhnlicher Aufenthalt.....	15
2.4.8.2	Befristete Aufenthaltstitel.....	16
2.4.8.3	Aufenthaltstitel im Rahmen der Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie der EU (Richtlinie 2009/50/EG).....	17
2.4.8.4	Bleiberechts-/Altfallregelung.....	19
2.4.8.5	Familienangehörige .....	19
2.4.8.6	Anspruchsausschluss gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 .....	19
2.4.8.7	Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG.....	20
2.4.8.8	Leistungsberechtigte nach AsylbLG .....	22
2.4.9	Datenaustausch mit den Ausländerbehörden.....	24
3.	Bedarfsgemeinschaft.....	26
3.1	Allgemeines.....	26
3.2	Partnerinnen und Partner .....	27

<b>3.3</b>	<b>Unter 25-jährige Kinder in einer BG</b> .....	<b>30</b>
<b>3.3.1</b>	<b>Zuordnung zu einer BG</b> .....	<b>30</b>
<b>3.3.2</b>	<b>Leistungen für Bildung und Teilhabe</b> .....	<b>33</b>
<b>3.4</b>	<b>Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen</b> .....	<b>34</b>
<b>3.5</b>	<b>Zugehörigkeit zu einer BG von ausgeschlossenen Personen</b> .....	<b>34</b>
<b>4.</b>	<b>Haushaltsgemeinschaft</b> .....	<b>36</b>
<b>5.</b>	<b>Leistungen an nicht Erwerbsfähige</b> .....	<b>37</b>
<b>6.</b>	<b>Ausschlusstatbestände</b> .....	<b>37</b>
<b>6.1</b>	<b>Aufenthalt in einer stationären Einrichtung</b> .....	<b>37</b>
<b>6.1.1</b>	<b>Kein Leistungsausschluss, wenn die Ausnahmen des § 7 Absatz 4 Satz 3 vorliegen</b> .....	<b>40</b>
<b>6.1.1.1</b>	<b>Unterbringung in einem Krankenhaus</b> .....	<b>40</b>
<b>6.1.1.2</b>	<b>Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für mindestens 15 Stunden wöchentlich</b> .....	<b>42</b>
<b>6.2</b>	<b>Altersrente und Knappschaftsausgleichsleistungen</b> .....	<b>43</b>
<b>6.2.1</b>	<b>Ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art</b> .....	<b>45</b>
<b>6.3</b>	<b>Ortsabwesenheit</b> .....	<b>46</b>
<b>6.3.1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>46</b>
<b>6.3.2</b>	<b>Personenkreis</b> .....	<b>46</b>
<b>6.3.3</b>	<b>Zeit- und ortsnaher Bereich</b> .....	<b>47</b>
<b>6.3.4</b>	<b>Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners</b> .....	<b>48</b>
<b>6.3.5</b>	<b>Nichterreichbarkeit bei Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches</b> .....	<b>50</b>
<b>6.3.6</b>	<b>Rechtsfolgen</b> .....	<b>51</b>
<b>6.3.7</b>	<b>Sonderfälle (§ 4 EAO)</b> .....	<b>53</b>
<b>6.3.8</b>	<b>Besondere Personengruppen</b> .....	<b>53</b>
<b>6.4</b>	<b>Auszubildende, Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten</b>	<b>55</b>
<b>6.4.1</b>	<b>Förderfähige Ausbildung</b> .....	<b>55</b>
<b>6.4.2</b>	<b>Beurlaubungen oder Unterbrechungen wegen Krankheit oder Schwangerschaft</b> .....	<b>56</b>
<b>6.4.3</b>	<b>Teilzeitausbildung</b> .....	<b>57</b>
<b>6.4.4</b>	<b>Promotionsstudium Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes</b> .....	<b>58</b>
<b>6.4.5</b>	<b>Berufsausbildungsbeihilfe</b> .....	<b>58</b>
<b>6.4.6</b>	<b>Rückausnahme nach § 7 Absatz 6 SGB II</b> .....	<b>58</b>
<b>6.4.7</b>	<b>Ausbildungsgeld nach dem SGB III</b> .....	<b>60</b>
<b>6.4.8</b>	<b>Berufliche Weiterbildungen</b> .....	<b>61</b>



**Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

<b>6.4.9</b>	<b>Umfang des Leistungsausschlusses.....</b>	<b>61</b>
<b>Anlage 1</b>	<b>Übersicht zu § 7 Absatz 4 Satz 1</b>	
<b>Anlage 2</b>	<b>Vordruck Wohnungslose Menschen</b>	
<b>Anlage 3</b>	<b>Definitionen zum Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2</b>	
<b>Anlage 4</b>	<b>Beispiele zur Unterscheidung Bedarfsgemeinschaft und Haushaltsgemeinschaft</b>	



## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

### 1. Überblick über die Regelung

(1) § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 enthält die grundsätzlichen Voraussetzungen für Leistungen nach dem SGB II (Rz. 7.1 ff.). Erfüllt zumindest eine Person einer Bedarfsgemeinschaft (BG) diese Voraussetzungen, können auch die übrigen Personen der BG gem. § 7 Absatz 2 Satz 1 SGB II Leistungen nach SGB II erhalten. Besonderheiten bestehen gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 SGB II auch hinsichtlich der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II.

(2) § 7 Absatz 1 Satz 2 normiert einen dreimonatigen Leistungsausschluss für bestimmte Ausländerinnen und Ausländer, einen darüber hinausgehenden Leistungsausschluss für Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen sowie einen Leistungsausschluss für Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Rz. 7.46 ff.).

(3) In § 7 Absatz 2 und 3 ist das Prinzip der BG festgelegt und normiert, wer Mitglied in einer BG mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sein kann (Rz. 7.54 ff.).

(4) § 7 Absatz 3a regelt die Voraussetzungen einer Beweislastumkehr bei BGen mit einem Partner (Rz. 7.59).

(5) § 7 Absatz 4 enthält einen Leistungsausschluss für Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind oder Rente wegen Alters beziehen (Rz. 7.80 und 7.102).

(6) § 7 Absatz 4a normiert den Verlust des Leistungsanspruchs bei unerlaubter Ortsabwesenheit (Rz. 7.110 ff.).

(7) § 7 Absatz 5 und 6 enthalten Sonderregelungen für Auszubildende (Rz. 7.138 ff.).

### 2. Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§§ 8 und 9) im Alter von 15 bis zum Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze nach § 7a (seit 2012 gestaffelter Anstieg von 65 auf 67 Jahre), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, können Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten. Gleiches gilt für Personen, die mit ihnen in einer BG leben, mit Ausnahme unter 15 jähriger Kinder in einer temporären BG mit einem im Bundesgebiet lebenden Elternteil für Zeiten der Zugehörigkeit zur BG (BSG, Urteil vom 28.10.2014, Az.: B 14 AS 65/13 R, Rz.17 ff.).

**Kreis der Berechtigten  
(7.1)**

(2) Bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen der Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit wird auf die Fachlichen Weisungen zu den §§ 8 und 9 verwiesen.



## **Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

### **2.1 Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland**

(1) Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes nimmt Bezug auf den in § 30 SGB I definierten Begriff. Nach dieser Bestimmung gelten die SGB-Vorschriften für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Geltungsbereich haben.

(2) Den Wohnsitz (§ 30 Absatz 1 SGB I) hat dabei jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

(3) Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand nach der Legaldefinition des § 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass am angemeldeten Wohnsitz auch der gewöhnliche Aufenthalt begründet wird. Die Frage des gewöhnlichen Aufenthaltes stellt sich demgemäß in der Regel nur für Personen, die nicht schon über die Bestimmung des Wohnsitzes erfasst sind, also typischerweise Wohnungslose und Auslandsdeutsche.

(4) Liegen Umstände in den persönlichen Verhältnissen vor, die erkennen lassen, dass der Ort nicht den Lebensmittelpunkt darstellt, wird kein gewöhnlicher Aufenthalt begründet. In erster Linie ist für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltes der Wille der Leistungsberechtigten oder des Leistungsberechtigten maßgebend, einen bestimmten Ort zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen. Nach der Rechtsprechung ist dabei nicht der rechtsgeschäftliche Wille, sondern der tatsächlich zum Ausdruck kommende Wille entscheidend.

(5) Bezüglich der Umstände, die ein nicht nur vorübergehendes Verweilen erkennen lassen, ist kein dauerhafter oder längerer Aufenthalt erforderlich - wobei ein bisheriger längerer Aufenthalt ein Indiz für einen gewöhnlichen Aufenthalt ist - sondern es genügt, dass die oder der Betreffende sich an einem Ort oder Gebiet "bis auf weiteres" im Sinne eines zukunfts offenen Verbleibs aufhält und dort den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse hat.

### **2.2 Alg II für Grenzgängerinnen und Grenzgänger - Keine Weitergewährung zur Arbeitsuche im Ausland**

(1) Als Grenzgängerinnen und Grenzgänger werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezeichnet, die in einem Mitgliedstaat arbeiten und in einem anderen wohnen und täglich/wöchentlich die Grenze überschreiten.

(2) Ist bei einer Grenzgängerin oder einem Grenzgänger, die oder der in einem anderen Mitgliedstaat arbeitet, der gewöhnliche Auf-

**Definition  
(7.2)**

**Grenzgängerinnen/  
Grenzgänger - ge-  
wöhnlicher Aufent-  
halt BRD  
(7.3)**



## **Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

enthalt in Deutschland gegeben, kann ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestehen, soweit die übrigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (insbesondere Hilfebedürftigkeit aufgrund des erzielten Einkommens im benachbarten Mitgliedsstaat).

(3) Im Falle der Arbeitslosigkeit erhalten diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausschließlich Leistungen des Wohnstaates. Konkret bedeutet dies, dass eine Arbeitslose oder ein Arbeitsloser, der in Deutschland wohnt, vormals in einem andern Mitgliedstaat gearbeitet und seinen gewöhnlichen Aufenthalt hier hat, bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen Arbeitslosengeld bzw. ergänzendes Alg II (Aufstocker) erhalten kann.

(4) Die bisherigen Regelungen des Kapitels 2.4 für sogenannte atypische Grenzgängerinnen und Grenzgänger galten nur für Zeiträume, in denen ein Anspruch auf einen Zuschlag nach § 24 alte Fassung bestand.

(5) Ferner besteht seit dem 01.01.2011 aufgrund des Wegfalls des Zuschlages nach § 24 alte Fassung keine Möglichkeit der Weitergewährung von Leistungen nach dem SGB II "zur Arbeitsuche im Ausland" (vergleiche auch GA 31/2010 vom 14.09.2010) nach den Verordnungen (EG) Nrn. 883/2004 und 987/2009 ("neues Recht ab dem 01.05.2010") und der Export nach den Verordnungen (EWG) Nrn. 1408/71 und 574/72 ("altes Recht bis 30.04.2010").

**Keine Weitergewährung/Export  
(7.4)**

### **2.3 Personen mit unrealistischem Geburtsdatum, Wegfall des Leistungsanspruchs**

(1) Bei Personen, die kein realistisches Geburtsdatum vorweisen können und im Pass die Eintragungen 00.Monat.Jahr oder 00.00.Jahr haben, sind folgende Geburtstage maßgebend:

- a. Ist nur der Geburtsmonat bekannt, wird der 15. als Geburtstag eingesetzt.
- b. Sind Geburtstag und -monat nicht bekannt, wird der 01.07. als Geburtstag eingesetzt

Grundlage hierfür ist Abschnitt 3.1. des Gemeinsamen Rundschreibens zum Gemeinsamen Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom 15.07.1998 in der Fassung vom 25.06.2015 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 2 Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung (VKVV).

(2) Der Leistungsanspruch fällt somit mit Ablauf des Monats in dem die maßgebliche Altersgrenze nach § 7a erreicht wird zu a) zum Ende des tatsächlichen Geburtsmonats und zu b) zum Ende des Monats Juni weg.

(3) Soweit im Sozialversicherungsausweis ein anderes Datum als in der Versicherungsnummer aufgeführt ist (z. B. 01.01. statt 00.00.),

**Personen mit unrealistischem Geburtsdatum  
(7.5)**





## **Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

ist zu prüfen, ob es sich bei dem SV-Ausweis um ein jüngeres Dokument handelt, welches aus Sicht des Rentenversicherungsträgers unbeachtlich wäre. Soweit im Einzelfall hingegen ein anderslautendes älteres Dokument vorliegen würde, wäre der Betroffene an die DRV-Bund mit der Bitte um Berichtigung der VSNR zu verweisen (vergleiche BSG, Urteil vom 09.04.2003, Az.: B 5 RJ 32/02 R).

### **2.4 Besonderheiten zu den Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 bei ausländischen Staatsangehörigen**

#### **2.4.1 Gewöhnlicher Aufenthalt**

Die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts ist dabei zunächst unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts zu betrachten (zu beachten ist der Leistungsausschluss für Ausländer ohne Aufenthaltsrecht, sog. „Erst-Recht-Schluss“, siehe Ziffer 2.4.7.3, Rz. 7.25). Bei der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse zur Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthaltes können auch rechtliche Erwägungen wie z. B. die Prognose über die Dauer des Aufenthalts in Deutschland mit einbezogen werden. Steht fest, dass ein Ausländer zur Ausreise verpflichtet ist und seiner Abschiebung weder rechtliche noch tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, kann ein gewöhnlicher, d. h. auf Dauer ausgerichteter Aufenthalt nicht begründet werden (zum Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II aufgrund fehlender Rechtmäßigkeit des Aufenthalts siehe Ziffer 2.4.7.1, Rz. 7.21 sowie Ziffer 2.4.7.3, Rz. 7.27).

**Rechtmäßigkeit des  
Aufenthalts  
(7.6)**

#### **2.4.2 Anspruchsausschluss gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2**

(1) Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (Inkrafttreten: 28.08.2007) wurden in § 7 Absatz 1 Satz 2 ein neuer Ausschlussgrund eingeführt (Nr. 1) und die übrigen Ausschlussgründe neu geregelt.

**Dreimonatiger Aus-  
schluss  
(7.7)**

(2) Ausgeschlossen sind danach:

- Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Rz. 7.46),
- während der ersten drei Monate nach Einreise: grundsätzlich jede Ausländerin und jeder Ausländer und dessen Familienangehörige (Rz. 7.23, 7.15),
- nach den ersten drei Monaten: diejenigen Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt. (Rz. 7.26 ff., 7.41).

(3) Der Ausschluss gilt nicht für:

- Ausländerinnen und Ausländer, die sich in der Bundesrepublik Deutschland als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Selbständige aufhalten (Rz. 7.8 ff.),



## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

- Ausländerinnen und Ausländer, die diesen Personen gemäß § 2 Absatz 3 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) gleichgestellt sind (Rz. 7.10),
- Ausländerinnen und Ausländer, die sich nach Kapitel 2 Abschnitt 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (Rz. 7.13).

### 2.4.3 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Selbständige

(1) Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 kann nur sein, wer während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung eine Tätigkeit ausübt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält. Dabei ist auf objektive Kriterien abzustellen. Die Auslegung des Arbeitnehmerbegriffs richtet sich vor allem nach dem Unionsrecht; die rechtliche Einordnung nach nationalem Recht steht der Annahme der Arbeitnehmereigenschaft nicht entgegen. Bei der Tätigkeit muss es sich um eine tatsächliche und echte Tätigkeit handeln, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellt.

#### Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (7.8)

(2) Von einer völlig untergeordneten Tätigkeit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn eine Beschäftigung nur sporadisch ausgeübt wird ("reine Gelegenheits- oder Gefälligkeitsarbeiten"). Eine sehr geringe Arbeitszeit kann einen Anhaltspunkt für das Vorliegen einer völlig untergeordneten und unwesentlichen Tätigkeit darstellen. Wird die Tätigkeit regelmäßig weniger als 8 Stunden pro Woche ausgeübt, ist eine Gesamtschau des Arbeitsverhältnisses entscheidend, wobei insbesondere das Bestehen von Urlaubsansprüchen und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, die Anwendung von Tarifverträgen sowie der langjährige Bestand des Arbeitsverhältnisses auch bei einer Stundenzahl von unter 8 Wochenstunden auf eine Arbeitnehmereigenschaft hindeuten kann (EuGH, Urteil vom 4. Februar 2010, C-14/09 Genc, Rz. 27).

(3) Als Arbeitnehmer gilt auch, wer eine Berufsausbildung im dualen System absolviert.

(4) Eine Anspruchsberechtigung aufgrund selbständiger Tätigkeit setzt voraus, dass diese selbständige Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Voraussetzung der Niederlassungsfreiheit nach Artikel 49 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV; Artikel 43 EGV alt) ist, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit auf unbestimmte Zeit mittels einer festen Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat tatsächlich ausgeübt wird, so dass ein formaler Akt, wie die Registrierung eines Gewerbes nicht ausreichend ist (siehe auch BSG, Urteil vom 19.10.2010, Az.: B 14 AS 23/10 R, Rz. 19). Anhaltspunkte für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit sind die Beteiligung an Gewinn und Verlust, die freie Bestimmung der Arbeitszeit, die Weisungsfreiheit und die Auswahl der Mitarbeiter.

#### Selbständige (7.9)



## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(5) Gemäß § 2 Absatz 3 FreizügG/EU bleibt der Status von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und selbständig Erwerbstätigen erhalten (sogenannte „Nachwirkung des Erwerbstätigenstatus“) bei

- vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall,
- unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte, nach einer Tätigkeit von einem Jahr und mehr,
- Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht; der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn der Unionsbürger seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat.

(6) Bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt das Recht auf Freizügigkeit (nur) während der Dauer von sechs Monaten unberührt.

(7) Die Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit für die Bestätigung der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit ergibt sich aus § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des FreizügG/EU. Da es sich hierbei nicht um eine Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende handelt, kann diese Bestätigung nicht durch das Jobcenter erteilt werden. Das Freizügigkeitsrecht bleibt auch für die Zeit bis zur Bestätigung der Agentur für Arbeit bestehen (Nr. 2.3.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU).

(8) Die angesprochenen Personen sind unter diesen Voraussetzungen trotz faktischer Arbeitslosigkeit weiterhin als Arbeitnehmer anzusehen und nicht nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2. ausgeschlossen. Sie gelten nicht als Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt.

### Beispiel:

Der griechische Staatsbürger findet nach zweiwöchiger Arbeitsuche in Deutschland einen Arbeitsplatz, bei dem er 450 € verdient. Der Lohn reicht nicht, um seinen Lebensunterhalt (und den seiner Familienangehörigen) zu decken. Nach 4-monatiger Arbeit wird er ohne Lohnfortzahlungsanspruch arbeitsunfähig krank; ihm wird mit einer Frist von 2 Wochen in der Probezeit gekündigt.

### Ergebnis:

Während der ersten beiden Wochen erhält er (und seine Familienangehörigen) keine Leistungen nach dem SGB II, da er sich zum Zweck der Arbeitsuche in Deutschland aufhält.

Danach kann er (und seine Familienangehörigen) ergänzend ALG II beziehen, da er Arbeitnehmer ist. („Aufstocker“). Während der Dauer der Krankheit bleibt er weiterhin leistungsberechtigt, da ihm der Arbeitnehmerstatus erhalten bleibt. Nach der Kündigung gilt das nur, wenn er sich

**Erhalt des Arbeitnehmerstatus  
(7.10)**

**Zuständigkeit der  
Agentur für Arbeit  
(7.11)**



## **Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos meldet - längstens für 6 Monate.

(9) Der Arbeitnehmerstatus der freizügigkeitsberechtigten Person entfällt etwa, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Freizügigkeitsrechts nach § 2 Absatz 1 FreizügG/EU nicht mehr vorliegen. Vorübergehende Unterbrechungen des Aufenthalts sind für das Aufenthaltsrecht dabei unschädlich. § 4a Absatz 6 FreizügG/EU normiert die für den Erwerb des freizügigkeitsrechtlichen Daueraufenthaltsrechts unschädlichen Abwesenheitszeiten. Zur Beurteilung einer vorübergehenden Unterbrechung können die in § 4a Absatz 6 FreizügG/EU aufgeführten Alternativen herangezogen werden. Danach wird der ständige Aufenthalt nicht berührt durch Abwesenheiten bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr oder zur Ableistung des Wehrdienstes oder eines Ersatzdienstes sowie eine einmalige Abwesenheit von bis zu zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigem Grund.

### **Wegfall des Arbeitnehmerstatus (7.12)**

(10) Bei bereits daueraufenthaltsberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ist gemäß § 4a Absatz 7 FreizügG/EU eine Abwesenheit von bis zu zwei Jahren für das Daueraufenthaltsrecht unschädlich. Ein Verlust des Daueraufenthaltsrechts tritt nur dann ein, wenn zum Zeitpunkt der Ausreise objektiv feststeht, dass die Unionsbürgerin oder der Unionsbürger Deutschland nicht nur vorübergehend verlässt. Hinweise auf eine endgültige Ausreise können z. B. die Wohnungsaufgabe oder die Kündigung der Arbeitsstelle sein.

### **2.4.4 Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen**

(1) Für Ausländerinnen und Ausländer, die sich nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gilt der Leistungsausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthalts nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 nicht (§ 7 Absatz 1 Satz 3). Dies betrifft Ausländerinnen und Ausländer, die einen Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen besitzen.

### **Aufenthalt aus humanitären (...) Gründen (7.13)**

(2) Dabei handelt es sich um Titel nach den folgenden Vorschriften des AufenthG:

- § 22 (Aufnahme aus dem Ausland)
- § 23 (Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen)
- § 23a (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen)
- § 24 (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz)
- § 25 (Aufenthalt aus humanitären Gründen, hier: § 25 Absatz 1, Absatz 2 1. und 2. Alternative, Absatz 4 Satz 2 und neu ab 01.03.2015 § 25 Absatz 4a, 4b und mit Einschränkungen Absatz 5, siehe hierzu auch Kapitel 2.4.8.8 )



## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

- § 25a (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)
- § 25b (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration)
- § 104a (Übergangsregelungen)

(3) Greift für die Personen mit den o. g. Aufenthaltstiteln der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 nicht, bleibt zu prüfen, ob der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wegen Leistungsberechtigung im AsylbLG greift. Liegt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG vor, ist bei der Ausländerbehörde zu erfragen, ob die Aufenthaltserlaubnis wegen des Krieges im Heimatland erteilt wurde. Ist dies der Fall, so besteht Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und damit greift der Ausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II (vergleiche Rz. 7.46).

### 2.4.5 Familienangehörige von Deutschen

(1) Familienangehörige von deutschen Staatsangehörigen sind vom generellen Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland nicht erfasst. Für Unionsbürger siehe auch BT Drs. 16/688, für Drittstaaten siehe BSG, Urteil vom 30.01.2013, Az.: B 4 AS 37/12 R.

**Familiengründung  
vor der Einreise  
(7.14)**

(2) Dies betrifft insbesondere (Aufzählung nach Artikel 2 der Unionsbürgerrichtlinie):

- Ehegattinnen und Ehegatten,
- Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in eingeschriebener Lebenspartnerschaft,
- Verwandte in gerader absteigender Linie (Kinder, Enkelkinder) die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen Unterhalt gewährt wird,
- Verwandte in gerader aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern) denen Unterhalt gewährt wird.

(3) Nach Deutschland einreisende ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die nicht Familienangehörige sind, sind auch dann nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen, wenn die Einreise aus Anlass einer bevorstehenden Eheschließung mit einem deutschen Staatsbürger erfolgt.

**bevorstehende Familiengründung nach der Einreise  
(7.15)**

(4) Einer oder einem Drittstaatsangehörigen, die oder der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen, wird bei Beantragung eines Aufenthaltstitels eine Bescheinigung darüber ausgestellt, dass der Aufenthalt während der Dauer des Verfahrens als erlaubt gilt (Fiktionsbescheinigung § 81 AufenthG). Unionsbürger haben ein dreimonatiges bedingungsloses Aufenthaltsrecht (siehe Rz. 7.19).



## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(5) Vom Grundsatz des Leistungsausschlusses in den ersten drei Monaten wird weder aufgrund einer geplanten Eheschließung innerhalb des Drei-Monats-Zeitraums noch aufgrund der Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 Satz 1 AufenthG abgewichen. Die Fiktionsbescheinigung dient lediglich dem rechtmäßigen Aufenthalt während der Zeit zwischen Beantragung eines Aufenthaltstitels und abschließender Entscheidung durch die Ausländerbehörde.

(6) Der Leistungsausschluss besteht für die Zeit von der Einreise bis zur Eheschließung, längstens für drei Monate. Nach der Eheschließung ist die oder der ausländische Staatsangehörige Familienangehörige oder Familienangehöriger einer deutschen Staatsbürgerin oder eines deutschen Staatsbürgers und vom Leistungsausschluss nicht mehr erfasst (siehe BSG, Urteil vom 30.01.2013, Az.: B 4 AS 37/12 R).

### 2.4.6 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen

(1) Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler im Sinne des § 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz (GG). Sie halten sich rechtmäßig in Deutschland auf. Mit dem Aufnahmebescheid können sie zur dauerhaften Wohnsitznahme nach Deutschland einreisen. Sie können ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland ab der Einreise in das Bundesgebiet begründen.

**Gewöhnlicher Aufenthalt bei Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern (7.16)**

(2) Auch nichtdeutsche Ehegattinnen oder Ehegatten und Abkömmlinge der Spätaussiedlerin oder des Spätaussiedlers, die nicht selbst die Spätaussiedlereigenschaft besitzen, können in den Aufnahmebescheid der Spätaussiedlerin oder des Spätaussiedlers mit einbezogen werden, sofern sie die Voraussetzungen des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen.

**Familienangehörige (7.17)**

(3) Da Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler keine Ausländerinnen und Ausländer im Sinne des Aufenthaltsgesetzes sind, haben sie bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen ab dem Tag der Einreise einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

**Anspruchsbeginn (7.18)**

### 2.4.7 Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und ihre Familienangehörigen

#### 2.4.7.1 Allgemeines Freizügigkeitsrecht

(1) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger genießen Freizügigkeit und haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet, soweit die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 FreizügG/EU gegeben sind. Voraussetzungen sind z. B. der Aufenthalt als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, zur Arbeitsuche, zur Berufsausbildung, zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder die Familienangehörigkeit. Für einen rechtmäßigen Aufenthalt von Unions-

**Freizügigkeit EU (7.19)**





## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

bürgerinnen und Unionsbürgern von bis zu drei Monaten ist der Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausreichend. Während der ersten 3 Monate steht jedoch dem Leistungsanspruch regelmäßig der Ausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 entgegen, wenn sie nicht Arbeitnehmer, Selbständige oder aufgrund des § 2 Absatz 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind.

(2) Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die nicht Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind, wird eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ausgestellt, die bis zu fünf Jahre gültig ist.

(3) Mit Gesetz zur Änderung des FreizügG/EU und weiterer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften vom 21.01.2013 ist ab 29.01.2013 die Freizügigkeitsbescheinigung für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nach § 5 Absatz 1 FreizügG/EU ersatzlos entfallen. Auswirkungen auf die Leistungsvoraussetzungen nach §§ 7, 8 SGB II ergeben sich nicht, da die Freizügigkeitsbescheinigung nur deklaratorischen Charakter hatte.

**Wegfall der deklaratorischen Freizügigkeitsbescheinigung (7.20)**

(4) Besteht keine Freizügigkeitsberechtigung (mehr) nach §§ 2 ff. FreizügG/EU bzw. ein Aufenthaltsrecht nach AufenthG, greift der Leistungsausschluss des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 für diesen Personenkreis „erst recht“. Ein nicht oder nicht mehr bestehendes Freizügigkeits- oder Aufenthaltsrecht ist daher durch das Jobcenter zu berücksichtigen (siehe auch Kapitel 2.4.3).

**Prüfung des Rechts auf Freizügigkeit (7.21)**

(5) Zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 ist des Weiteren der gewöhnliche Aufenthalt anhand der Randziffer 7.2 zu prüfen. Zum Nachweis des gewöhnlichen Aufenthaltes kann die Vorlage des Mietvertrages und/oder einer Meldebestätigung gefordert werden.

(6) Das Vorliegen oder der Fortbestand des Freizügigkeitsrechts kann nach § 5 Absatz 3 FreizügG/EU von der zuständigen Ausländerbehörde aus besonderem Anlass überprüft werden. Sind die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Absatz 1 FreizügG/EU innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen, kann gemäß § 5 Absatz 4 FreizügG/EU der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 FreizügG/EU festgestellt und bei Familienangehörigen, die nicht Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind, die Aufenthaltskarte eingezogen werden. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Freizügigkeitsrechts nicht vor (§ 5 Absatz 4 Satz 1 FreizügG/EU, zweite Alternative), kommt eine Verlustfeststellung ggf. auch nach mehr als fünf Jahren nach der Einreise und Begründung des Aufenthaltes im Bundesgebiet in Betracht (vergleiche Nummer 5.4 ff. AVV zum FreizügG/EU).



## **Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

(7) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen aus § 2 Absatz 2 FreizügG/EU das Recht auf Einreise und Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht gemäß § 4a FreizügG/EU). Ihre Familienangehörigen, die nicht Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind, haben dieses Recht, wenn sie sich seit fünf Jahren mit dem Unionsbürger ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben.

**Daueraufenthaltsrecht  
(7.22)**

### **2.4.7.2 Anspruchsausschluss gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1**

(1) Der Leistungsausschluss während der ersten 3 Monate gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 betrifft Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen und in Deutschland nicht Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder Selbständige sind oder denen dieser Erwerbstätigenstatus erhalten bleibt.

**Ausschluss nach § 7  
Absatz 1 Satz 2 Nr. 1  
(7.23)**

#### Exkurs:

Gemäß § 2 Absatz FreizügG/EU haben Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ein dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht. Während dieser Zeit sind sie jedoch grundsätzlich gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 von Leistungen nach SGB II ausgeschlossen, wenn sie nicht bereits Arbeitnehmer oder Selbständige sind oder dies ihnen der Erwerbstätigenstatus nach § 2 Absatz 3 FreizügG/EU erhalten bleibt.

Die Freizügigkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ist nach § 2 Absatz 2 FreizügG/EU gebunden an einen Aufenthaltsgrund (Aufenthalt als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, zur Arbeitsuche, als Selbständige oder Selbständiger, Familienangehörige oder Familienangehöriger etc.). Diese Regelung hat insbesondere Bedeutung für einen Aufenthalt von länger als drei Monaten.

Beim Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union hat der Gesetzgeber von der Möglichkeit des Artikels 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) des Europäischen Rates vom 29.04.2004 Gebrauch gemacht. Danach können die Mitgliedstaaten Neueinreisende für die ersten drei Monate von Sozialleistungen ausschließen.

(2) Der Leistungsausschluss gilt auch für die Familienangehörigen dieser Personen.

(3) Ausgenommen vom Leistungsausschluss sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Selbständige sowie Personen, die aufgrund des § 2 Absatz 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1) (siehe Rz. 7.8 – 7.10).

**Ausnahmen vom  
Ausschluss  
(7.24)**

(4) Das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) vom 11.12.1953 (BGBl 1956, 564) ist nach Erklärung eines Vorbehaltes bezüglich der Leistungen nach dem SGB II durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 19.12.2011 seit diesem Zeitpunkt nicht mehr anspruchsbegründend. Der Ausschlussgrund des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 findet seitdem wieder auf Staatsangehörige eines Vertragsstaates des EFA Anwendung (Belgien, Dänemark, Est-

**keine Anwendung  
des EFA ab  
19.12.2011  
(7.25)**





## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

land, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland). Das BSG, Urteil vom 19.10.2010, Az.: B 14 AS 23/10 R findet daher insoweit keine Berücksichtigung mehr.

### 2.4.7.3 Anspruchsausschluss gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2

(1) Nach Ablauf der ersten drei Monate des Aufenthalts ist zu prüfen, ob sich das Aufenthaltsrecht der Ausländerin oder des Ausländers nun allein aus dem Zweck der Arbeitsuche im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ergibt (siehe unten). In diesem Fall bleibt es bei einem Leistungsausschluss, jedoch ergibt sich dieser nun aus § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2.

**Arbeitsuche als einziges Aufenthaltsrecht (7.26)**

(2) Ausgeschlossen sind nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich **allein** aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt und ihre Familienangehörigen.

(3) Der Anspruchsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 betrifft vor allem Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1a FreizügG/EU Gebrauch machen und sich zum Zweck der Arbeitsuche länger als drei Monate<sup>1</sup> in Deutschland aufhalten.

(4) Auch die Familienangehörigen einer oder eines (erstmal) in Deutschland arbeitssuchenden Unionsbürgerin oder Unionsbürgers sind dann vom Bezug von Leistungen nach diesem Buch ausgeschlossen.

(5) Dabei lehnt sich der Wortlaut von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 an § 2 Absatz 2 des FreizügG/EU an: Nur in den Fällen, in denen sich das Aufenthaltsrecht ausschließlich auf den Grund "zur Arbeitsuche" (§ 2 Absatz 2 Nr. 1a) stützt, sind die Unionsbürgerin oder der Unionsbürger und ihre oder seine Familienangehörigen vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen.

**ausschließlich "zur Arbeitsuche" (7.27)**

(6) Mit dem Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften vom 02.12.2014 wird die Freizügigkeitsberechtigung aufgrund von Arbeitsuche grundsätzlich auf bis zu sechs Monate befristet. Darüber hinaus liegt Freizügigkeit nach § 2 Absatz 2 Nr. 1a nur vor, solange die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.

(7) Hinsichtlich des Leistungsausschlusses nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ergeben sich dadurch keine Änderungen. Solange kein anderes Aufenthaltsrecht hinzukommt, ist die Unionsbürgerin oder der

<sup>1</sup> Hinweis: Nach § 2 Absatz 5 FreizügG/EU bedarf es während der ersten drei Monate keines Aufenthaltsgrundes. Im Umkehrschluss setzt erst der Aufenthalt von länger als drei Monaten einen Aufenthaltsgrund gemäß § 2 Absatz 2 FreizügG/EU voraus.

der Unionsbürger auch nach den sechs Monaten von Leistungen ausgeschlossen, weil sie oder er weiterhin ein Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche hat bzw. kein Aufenthaltsrecht mehr hat. „Erst recht“ sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die kein Aufenthaltsrecht (mehr) haben, von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen (vergleiche zur unionsrechtlichen Zulässigkeit des Leistungsausschlusses in diesem Fall EuGH, Urteil vom 11. November 2014, Rechtssache C-333/13 – Dano).

(8) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die sich im deutschen Grenzbereich niederlassen und weiterhin ihrer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung im Ausland nachgehen, haben mangels eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses in Deutschland keinen Arbeitnehmerstatus. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 lit. a der Unionsbürgerrichtlinie (RL 2004/38) hat ein Recht auf Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat (Freizügigkeitsberechtigung), wer Arbeitnehmer im Aufnahmemitgliedstaat ist. Das liegt in einem solchen Fall nicht vor.

**Ausländer im deutschen Grenzbereich (7.28)**

(9) Insofern wären diese Personen, sofern zuvor ein grenzüberschreitender Bezug etwa durch Wohnsitzwechsel aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland hergestellt worden ist - Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates allein reicht dafür nicht aus - im Sinn des Freizügigkeitsrechts als Nichterwerbstätige anzusehen. Voraussetzung dieses Freizügigkeitsrechts ist, dass die betroffenen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger über ausreichende Existenzmittel verfügen, hier ggf. aus der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat. Für das Aufenthaltsrecht als Nichterwerbstätiger kommt es auf die Herkunft der Mittel nicht an. Wenn zuvor kein Arbeitnehmerstatus in Deutschland bestand, kann diese Eigenschaft insofern auch in Deutschland nicht erhalten bleiben.

(10) Reichen diese Existenzmittel nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts aus, besteht dennoch kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, da ein Freizügigkeitsrecht als Nichterwerbstätiger nicht besteht. Auf die Ausführungen unter Absatz 7 wird insoweit verwiesen. Ggf. liegt ein Freizügigkeitsrecht als Arbeitsuchender vor, sofern aktiv in Deutschland nach einer Beschäftigung gesucht wird. Die Personen sind dann vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erfasst.

(11) Stellen freizügigkeitsberechtigte nichterwerbstätige Personen einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, so ist die zuständige Ausländerbehörde über die Antragstellung zu informieren. Siehe hierzu Kapitel 2.4.9.

(12) Eine Beschränkung für den Leistungsausschluss ergibt sich aus § 4a FreizügG/EU. Hat sich die Unionsbürgerin oder der Unionsbürger seit fünf Jahren ständig rechtmäßig in der Bundesrepublik aufgehalten, genießen sie ein Daueraufenthaltsrecht.

**zeitliche Begrenzung (7.29)**



## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(13) Der Leistungsausschluss greift von vornherein nicht ein, wenn sich die Ausländerin oder der Ausländer in dem Zeitraum, für den sie oder er Leistungen beansprucht, auf ein anderes Aufenthaltsrecht als das zum Zweck der Arbeitsuche im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 berufen kann (BSG, Urteil vom 25.01.2012, Az.: B 14 AS 138/11 R und vom 30.01.2013, Az.: B 4 AS 54/12 R).

**andere und weitere  
Aufenthaltsgründe  
(7.30)**

Beispiel (aus BSG-Entscheidung vom 25.01.2012):

Eine polnische Staatsbürgerin reist 2004 als 14-jährige mit den Eltern nach Deutschland ein. Im Jahr 2008 zieht sie bei den Eltern aus und bezieht eine eigene Wohnung und beantragt Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Lösung:

Zum Zeitpunkt der Einreise begründet sich das Aufenthaltsrecht auf § 2 Absatz 2 Nr. 6 FreizügG/EU in Verbindung mit § 3 FreizügG/EU. Dieses vom Zweck der Arbeitsuche unabhängige Aufenthaltsrecht geht durch den Auszug aus der elterlichen Wohnung nicht verloren und kann damit auch bei einer später eintretenden Arbeitsuche fortbestehen. Der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 greift dann nicht.

(14) Nicht ausgeschlossen von Leistungen des Alg II sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die ein anderes oder weiteres Aufenthaltsrecht nach § 2 FreizügG/EU haben. Dazu zählen Personen, die in Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige sind, denen durch eine vorangegangene Tätigkeit in Deutschland der Erwerbstätigenstatus (§ 2 Absatz 3 FreizügG/EU) erhalten bleibt oder die als Familienangehörige einer in Deutschland erwerbstätigen Unionsbürgerin oder eines in Deutschland erwerbstätigen Unionsbürgers ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Reisen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger als Familienangehörige eines Deutschen nach Deutschland ein, sind sie ebenfalls nicht vom Ausschluss erfasst (siehe Kapitel 2.4.5).

### 2.4.7.4 Unionsbürger als Opfer von Straftaten

(1) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, können, ohne dass sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder Selbständige sind, innerhalb der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.

**Opfer von Men-  
schenhandel  
(7.31)**

(2) Der Ausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 greift nicht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Absatz 4a AufenthG besitzen, weil sie Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a Strafgesetzbuch (Menschenhandel und Förderung des Menschenhandels) geworden sind. Sie sind dann gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 vom Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten des Aufenthaltes ausgenommen. Insoweit stellt das im FreizügG/EU enthaltene Schlechterstellungsverbot sicher, dass das AufenthG auch für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger Anwendung findet, wenn es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als das FreizügG/EU (vergleiche § 11 Absatz 1 Satz 11 FreizügG/EU).



## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(3) Das gilt auch für die in § 59 Absatz 7 AufenthG für Drittstaatsangehörige eingeräumte 3-monatige Entscheidungsfrist, während der Drittstaatsangehörige aufgrund einer Duldung Leistungen nach dem AsylbLG erhalten können. Da Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, außer im Falle der Aberkennung des Rechts auf Freizügigkeit, von den Leistungen nach dem AsylbLG ausgeschlossen sind, besteht auch in diesem Zeitraum ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

(4) Das Aufenthaltsrecht nach §§ 59 Absatz 7 und 25 Absatz 4a AufenthG tritt neben das Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche nach § 2 Absatz 2 Nr. 1a FreizügG/EU.

(5) Nach Ablauf der ersten drei Monate des Aufenthaltes wird bei den Betroffenen der Ausschlussgrund nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II regelmäßig nicht vorliegen, weil sich ihr Aufenthaltsrecht aus § 25 Absatz 4a AufenthG und allenfalls nebenher aus dem Zweck der Arbeitssuche in Deutschland ergibt.

(6) Der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt auch nicht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, welche als Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nr. 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Absatz 4b AufenthG haben, das ggf. neben dem Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 FreizügG/EU besteht.

**Opfer illegaler Arbeitnehmerüberlassung  
(7.32)**

### 2.4.8 Drittstaatsangehörige und ihre Familienangehörigen

#### 2.4.8.1 Gewöhnlicher Aufenthalt

(1) Drittstaatsangehörige benötigen grundsätzlich einen Aufenthaltstitel nach dem AufenthG, um sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten zu können (§ 4 Absatz 1 AufenthG).

**Voraussetzung Aufenthaltstitel  
(7.33)**

(2) Beantragen Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten, aber keinen Aufenthaltstitel besitzen, erstmals einen Aufenthaltstitel, so gilt der Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt ("Erlaubnisfiktion" gemäß § 81 Absatz 3 Satz 1 AufenthG). In diesen Fällen ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4).

**Erlaubnisfiktion  
(7.34)**

(3) Beantragen Drittstaatsangehörige, welche einen befristeten Aufenthaltstitel besitzen, die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels rechtzeitig, so gilt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde der bisherige Aufenthaltstitel als fortbestehend und der Aufenthalt somit als erlaubt (§ 81 Absatz 4 AufenthG). Der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland kann in diesen Fällen angenommen werden.

**befristete Aufenthaltstitel  
(7.35)**



## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(4) Liegt der gewöhnliche Aufenthalt der drittstaatsangehörigen Person in der Bundesrepublik Deutschland, ist anschließend das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 7 Absatz 1 Satz 2 zu prüfen. Insbesondere ist nach Nr. 1 in den ersten 3 Monaten des Aufenthaltes regelmäßig ein Leistungsanspruch zu verneinen (zu den Einzelheiten dieses und der weiteren Leistungsausschlüsse siehe Rz. 7.7). Unabhängig davon ist bei Ausländerinnen und Ausländern auch die Erwerbsfähigkeit gemäß § 8 (erforderliche Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung oder die Möglichkeit der Ausstellung einer solchen) gesondert zu prüfen.

### 2.4.8.2 Befristete Aufenthaltstitel

(1) Zu beachten ist, dass im Aufenthaltsgesetz als "regelmäßiger" Titel für Drittstaatsangehörige ein befristeter Aufenthaltstitel (Aufenthalts-erlaubnis oder Blaue Karte EU) vorgesehen ist (nur Hochqualifizierte gemäß § 19 AufenthG erhalten von Anfang an eine Niederlassungserlaubnis und damit ein unbeschränktes Aufenthaltsrecht).

**Sonderproblem:  
Drittstaatsangehörige mit befristetem Aufenthaltstitel (7.36)**

Dabei ist zu differenzieren:

In der Regel ist es nach Ablauf einer bestimmten Aufenthaltsdauer und bei Erfüllung verschiedener Voraussetzungen möglich, den Aufenthalt mit dem Erwerb einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG zu "verfestigen". D. h. die zunächst befristet zugelassenen Ausländerinnen und Ausländer erhalten grundsätzlich die Option auf eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive in Deutschland. Bei diesen Aufenthaltstiteln liegt nicht nur die Voraussetzung des § 8 Absatz 2 AufenthG vor, auch der gewöhnliche Aufenthalt gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ist regelmäßig zu bejahen.

(2) Es gibt jedoch auch befristete Aufenthaltstitel, bei denen der Aufenthalt nicht verlängerbar ist.

**Kein gewöhnlicher Aufenthalt bei nur vorübergehendem Aufenthaltswert (7.36a)**

(3) Bei kurzzeitig befristeten Aufenthalten, die allein dem Zweck der Beschäftigung, vielfach eingeschränkt auf einen bestimmten Arbeitgeber, dienen, kann im Einzelfall die Perspektive eines gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland ausgeschlossen sein, weil bestimmte Beschäftigungen einen Beschäftigungshöchstzeitraum vorsehen. Bei diesen Personen, die befristet zugelassen werden, kann die Ausländerbehörde grundsätzlich gemäß § 8 Absatz 2 AufenthG im Aufenthaltstitel verfügen, dass eine Verlängerung von vorneherein nicht möglich ist. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Ferienbeschäftigungen (§ 14 Absatz 2 BeschV)
- Saisonarbeitskräfte (§ 15a BeschV). Zurzeit ist eine Zuwanderung von Saisonarbeitnehmerinnen und Saisonarbeitnehmern aus Staaten außerhalb der EU ohnehin ausgeschlossen.
- Schaustellergehilfinnen und Schaustellergehilfen (§ 15b BeschV) Zurzeit ist eine Zuwanderung von Schaustellergehilfinnen und

## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

Schaustellergehilfen aus Staaten außerhalb der EU ohnehin ausgeschlossen.

- Au-Pair (§ 12 BeschV)
- Gastarbeitnehmerinnen und Gastarbeitnehmer (§ 29 Absatz 2 BeschV)

(4) Es ist aber auch möglich, an einen Aufenthalt nach den o.g. Rechtsgrundlagen einen Aufenthalt zu einem anderen Aufenthaltswert oder anderen Beschäftigung anzuschließen, wenn die dafür bestehenden Voraussetzungen vorliegen.

(5) Das Merkmal des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland ist allerdings grundsätzlich gegeben bei befristeten Aufenthalten von längerer Dauer. Als Maßstab für die Möglichkeit eines Daueraufenthaltes ist insofern § 44 Absatz 1 Satz 2 AufenthG heranzuziehen, denn bei einer entsprechenden Aufenthaltsperspektive soll auch ein Integrationskurs besucht werden. Demnach ist von einem dauerhaften Aufenthalt in der Regel auszugehen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhält oder eine solche bereits seit 18 Monaten besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist seinem Zweck nach vorübergehender Natur.

(6) Wegen der vorübergehenden Natur des Aufenthaltswertes entfällt die Aufenthaltsperspektive und daher auch der gewöhnliche Aufenthalt in den Fällen, in denen der Aufenthalt auf die Dauer der befristeten Zulassung oder bei einem bestimmten Arbeitgeber begrenzt ist (und Verlängerungen, von Ausnahmen abgesehen, nicht zulässig sind). Diese Bedingungen sind in der Regel in folgenden Fällen gegeben, nämlich bei:

- Haushaltshilfen (§ 15c BeschV) Zurzeit ist eine Zuwanderung von Haushaltshilfen aus Staaten außerhalb der EU ohnehin ausgeschlossen.
- zeitlich befristeten Zulassungen von Sprachlehrerinnen und Sprachlehrern und Spezialitätenköchinnen und Spezialitätenköchen (§ 11 BeschV)

Bei fehlendem gewöhnlichem Aufenthalt von erwerbsfähigen Personen besteht kein Anspruch auf SGB II Leistungen.

### **2.4.8.3 Aufenthaltstitel im Rahmen der Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie der EU (Richtlinie 2009/50/EG)**

(1) Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie der EU wurden die drei folgenden neuen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige geschaffen:

- Niederlassungserlaubnis für Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG)
- Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)





## **Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

- **Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)**

(2) Die Niederlassungserlaubnis nach § 18b AufenthG ist unbefristet. Sie verleiht immer ein vollumfängliches Aufenthaltsrecht, losgelöst von einer ursprünglichen Zweckbindung. Die Niederlassungserlaubnis wird erteilt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer einen ihrer oder seiner Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz innehat. Inhaberinnen und Inhaber der Niederlassungserlaubnis sind damit typischerweise Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, so dass ein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 nicht greift. Sofern das aus der Beschäftigung erzielte Einkommen z. B. im Einzelfall aufgrund der Größe der Familie nicht bedarfsdeckend ist, besteht ein ergänzender Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II). Bei eintretender Arbeitslosigkeit ist zu prüfen, ob sich das Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt. Ist dies der Fall, liegt ein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 vor.

**Niederlassungserlaubnis  
§ 18b AufenthG  
(7.37)**

(3) Der Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG wird befristet auf maximal 6 Monate erteilt und setzt u. a. voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über einen deutschen oder anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss verfügt. Zweck des Aufenthaltes ist ausschließlich die Arbeitsuche, so dass ein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 vorliegt. Darüber hinaus berechtigt dieser Aufenthaltstitel nicht zur Erwerbstätigkeit (§ 18c Absatz 1 Satz 2 AufenthG), so dass die Ausländerin oder der Ausländer gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 nicht erwerbsfähig ist.

**Arbeitsplatzsuche  
§ 18c AufenthG  
(7.38)**

(4) Die Blaue Karte EU nach § 19a AufenthG ermöglicht Drittstaatsangehörigen die Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung innerhalb der EU. Voraussetzung für die Erteilung der Blauen Karte EU ist ein Arbeitsvertrag als Hochqualifizierte oder Hochqualifizierter nach den nationalen Bestimmungen für mindestens ein Jahr. Sie wird bei erstmaliger Erteilung auf die Dauer des Arbeitsvertrags zuzüglich dreier Monate ausgestellt. Sie kann maximal für 4 Jahre ausgestellt werden. Für jeden Arbeitsplatzwechsel einer Inhaberin oder eines Inhabers einer Blauen Karte EU ist in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich.

**Blaue Karte EU  
§ 19a AufenthG  
(7.39)**

(5) Während der Gültigkeit der Blauen Karte EU haben die Inhaberinnen und Inhaber dieses Aufenthaltstitels Arbeitnehmerstatus, so dass ein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 nicht greift. Sofern das aus der Beschäftigung erzielte Einkommen z. B. im Einzelfall aufgrund der Größe der Familie nicht bedarfsdeckend ist, besteht ergänzend ein Anspruch auf Alg II. Nach Ablauf der Gültigkeit ist zu prüfen, ob sich das Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt. Ist dies der Fall, liegt ein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 vor.



#### 2.4.8.4 Bleiberechts-/Altfallregelung

(1) Die mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union eingeführte sogenannte Bleiberechts-/Altfallregelung fällt ebenfalls unter § 7 Absatz 1 Satz 3 (Ausnahme vom Leistungsausschluss des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1). Die entsprechenden Aufenthaltstitel gelten als Titel des zweiten Kapitels Abschnitt 5 des AufenthG, vergleiche § 104a Absatz 1 Sätze 2 und 3 AufenthG.

Exkurs:

Unter den Voraussetzungen des § 104a AufenthG konnten Ausländerinnen und Ausländer, die bislang nur eine Duldung nach § 60a AufenthG besaßen, einen Aufenthaltstitel erhalten (sogenannte Bleiberechts-/Altfallregelung). Für die Dauer der Duldung waren diese Personen bislang anspruchsberechtigt nach dem AsylbLG und damit ausgeschlossen von Leistungen nach dem SGB II, § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3.

(2) Bleibeberechtigte, die ihren Lebensunterhalt selbst durch Erwerbstätigkeit sicherstellen können, erhalten einen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 1 AufenthG (vergleiche § 104a Absatz 1 Satz 2 AufenthG). Mit der Ausstellung des neuen Aufenthaltstitels sind Bleibeberechtigte nicht mehr ausgeschlossen von Leistungen nach dem SGB II und - bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen - leistungsberechtigt im SGB II.

#### 2.4.8.5 Familienangehörige

(1) Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen können einen Aufenthaltstitel nach den Bestimmungen des 6. Abschnitts des 2. Kapitels AufenthG erhalten, wenn sie nach Deutschland "nachziehen". Die Regelungen des 6. Abschnitts sind akzessorisch zu den Regelungen, nach denen die jeweilige Bezugsperson (von der die Familienangehörigen ihr Recht auf Aufenthalt ableiten) ihren Aufenthaltstitel erhält. Das Recht der Familienangehörigen leitet sich vom Recht der Bezugsperson ab. Hat die Bezugsperson einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des 2. Kapitels AufenthG und ist daher nicht vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erfasst, so gilt dies auch für die Familienangehörigen, denen ein Titel nach Abschnitt 6 erteilt wird.

(2) Zu Familienangehörigen von deutschen Staatsbürgern siehe Kapitel 2.4.5.

**Familienangehörige  
(7.40)**

#### 2.4.8.6 Anspruchsausschluss gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2

Drittstaatsangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach den Regelungen des AufenthG. Auch für Nichtunionsbürgerinnen und Nichtunionsbürger kann sich ein Aufenthaltsrecht "zur Arbeitsuche" ergeben. Die Fälle betreffen Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (...) gemäß § 16 AufenthG besitzen. Nach § 16 Absatz 4 AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreichem Abschluss des Studiums bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Ar-

**Ausschluss von  
Nichtunionsbürge-  
rinnen und Nichtuni-  
onsbürgern  
(7.41)**



beitsplatzes verlängert werden, sofern der Arbeitsplatz nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 21 AufenthG von Ausländern besetzt werden darf. In dieser Zeit sind auch Nichtunionsbürgerinnen und Nichtunionsbürger gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 von der Leistungsberechtigung im SGB II ausgeschlossen.

### 2.4.8.7 Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG

(1) Im Rahmen der Beantragung eines Aufenthaltstitels kann die Ausländerbehörde eine sogenannte Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG verlangen, wenn die Sicherung des Lebensunterhaltes zwingende Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist und die Prüfung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ansonsten zu einer Ablehnung des Aufenthaltstitels führen würde. Die Entscheidung über das Verlangen einer Verpflichtungserklärung trifft die Ausländerbehörde. Sie kann von der Grundsicherungsstelle nicht geprüft bzw. abgeändert werden.

**Die Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG (7.42)**

(2) Soweit Kenntnis über eine bestehende Verpflichtungserklärung vorliegt, führt dies nicht zu einem Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II. Es kann sich jedoch aus der Verpflichtungserklärung ein Erstattungsanspruch gegenüber demjenigen ergeben, der die Erklärung abgegeben hat (Garantiegeber).

(3) Ein Erstattungsanspruch ist nur zu prüfen, wenn ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht. Der Erstattungsanspruch setzt eine wirksame Verpflichtungserklärung in Schriftform voraus, die hinreichend bestimmt ist und den Zeitraum des rechtmäßigen SGB II-Leistungsbezugs erfasst; der Umfang der Erstattungspflicht ist durch Auslegung der Verpflichtungserklärung im Einzelfall zu ermitteln u.a. der Aufenthaltswert, für den die Verpflichtungserklärung erteilt wurde.

**Erstattungsanspruch (7.43)**

(4) Die Verpflichtungserklärung umfasst grundsätzlich den Lebensunterhalt der oder des Begünstigten. Dazu gehören auch die Wohnversorgung sowie die notwendigen Aufwendungen im Krankheits- und Pflegefall. Eine Erstattungspflicht besteht nur insoweit, als die öffentlichen Aufwendungen zu Recht erbracht worden sind. Der Erstattungsanspruch ist durch Verwaltungsakt geltend zu machen.

**Umfang und Reichweite der Erstattung (7.44)**

(5) Inhalt und Reichweite der Verpflichtungserklärung sind durch Auslegung anhand objektiver Umstände zu ermitteln. Wurde die Erklärung auf dem bundeseinheitlich vorgeschriebenen Formular der Ausländerbehörde unter Verwendung vorformulierter Aussagen abgegeben, ist von erheblicher Bedeutung, wie die oder der Erklärende die Eintragungen im Formular verstanden hat. Verbleiben Unklarheiten, gehen sie zu Lasten der Formularanwenderin bzw. der Nutzerin oder des Nutzers des Formulars und letztendlich auch zu Lasten der Grundsicherungsstelle. Anhand dieser Kriterien ist im Einzelfall zu bestimmen, für welchen Aufenthaltswert und welche Aufenthaltsdauer die Verpflichtung gelten sollte. Hierfür ist eine en-



## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

ge Zusammenarbeit mit der örtlichen Ausländerbehörde erforderlich.

(6) Die Verpflichtung aus einer Verpflichtungserklärung endet nicht mit Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, wenn der ursprüngliche Aufenthaltzweck fortbesteht.

(7) Dies gilt ggf. auch dann, wenn das Asylverfahren mit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft endet. Die Flüchtlingsanerkennung begründet keinen atypischen Fall, der die Heranziehung des Garantiegebers nur im Wege einer Ermessensentscheidung ermöglichen würde.

(8) Gleiches gilt für alle Fälle, in denen Personen, die über die Landesaufnahmeprogramme nach § 23 Absatz 1 AufenthG sowie über die Bundesaufnahmeprogramm nach § 23 Absatz 2 AufenthG eingereist sind und ein Aufenthalt aus humanitären Gründen nach den in § 25 AufenthG vorgesehenen Möglichkeiten eingeräumt wird.

(9) Liegt ein Regelfall vor, ist die oder der Verpflichtete ohne Ermessensausübung zur Erstattung heranzuziehen. Von einem Regelfall ist immer dann auszugehen, wenn die Voraussetzungen für die Aufenthaltsgenehmigung und die finanzielle Belastbarkeit des Verpflichteten im Verwaltungsverfahren von der Ausländerbehörde geprüft wurden und bei Inanspruchnahme nichts dafür spricht, dass die Heranziehung zur Erstattung eine unzumutbare Belastung bedeuten würde (keine signifikante Änderung der Verhältnisse).

**Keine Ermessensausübung im Regelfall (7.45)**

(10) In atypischen Fällen ist im Wege der Ermessensentscheidung festzulegen, ob und in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird. Ob ein atypischer Fall vorliegt, ist anhand einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Die Heranziehung darf zu keiner unzumutbaren Belastung führen. Darüber hinaus sind die Umstände, unter denen die Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, zu würdigen und es ist zu prüfen, ob eine Heranziehung verhältnismäßig ist („gerechte Lastenverteilung“) oder welche Zahlungserleichterungen ggf. zu gewähren sind (siehe auch BVerwG, Urteil vom 13.02.2014, Az.: 1 C 4/13 und BVerwG, Urteil vom 24.11.1998, Az.: 1 C 33/97, Rn. 60 ff.).

(11) Leistungen des Verpflichtungsgebers an die Begünstigte oder den Begünstigten, die die oder der Begünstigte tatsächlich erhält, sind nach § 9 Absatz 1 zu berücksichtigen.

- Gewährte unentgeltliche Verpflegung ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen, da diese außerhalb der in den §§ 2, 3 und 4 Nr. 4 Alg II-V genannten Einkommensarten bereitgestellt wird (§ 1 Absatz 1 Nr. 11 Alg II-V). Siehe hierzu auch Rz. 11.81 der Fachlichen Weisungen zu § 11.
- Sachleistungen sind gemäß § 2 Absatz 6 Alg II-V mit ihrem Verkehrswert als Einkommen anzusetzen.



## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

- Sind die Sachleistungen und evtl. zusätzlich gewährte Geldleistungen (z. B. Taschengeld) geeignet, den gesamten Bedarf zu decken, ist Hilfebedürftigkeit nach § 9 Absatz 1 in vollem Umfang zu verneinen.

### 2.4.8.8 Leistungsberechtigte nach AsylbLG

(1) Asylbewerberinnen und Asylbewerber und ausreisepflichtige, geduldete Personen erhalten als Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 bezieht sich nicht nur auf erwerbsfähige Leistungsberechtigte, sondern auch auf nicht erwerbsfähige Angehörige erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, soweit sie selbst Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind.

**Leistungsausschluss  
für Asylbewerberleis-  
tungsberechtigte  
(7.46)**

(2) Für diesen Personenkreis wurde eine sofortige Integration in den Arbeitsmarkt vom Gesetzgeber für nicht erforderlich gehalten, solange für die Leistungsbezieher dieses besonderen Sicherungssystems noch nicht abschließend über deren Aufenthaltsperspektive in Deutschland entschieden worden ist.

(3) Dabei handelt es sich um Ausländerinnen und Ausländer, welche sich tatsächlich in der Bundesrepublik aufhalten und die

- eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz - AsylVfG besitzen (Asylbewerberinnen und Asylbewerber - § 55 AsylVfG),
- eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen,
- wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 oder § 24 des AufenthG oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 Satz 1 des AufenthG besitzen. Auch kann es sich um Ausländer handeln, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG besitzen, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt.
- über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
- vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
- Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den vorgenannten Punkten 1-5 genannten Personen, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
- einen Asylfolgeantrag nach § 71 AsylVfG stellen oder einen Zweitantrag nach § 71a des AsylVfG gestellt haben.

(4) Hierunter fallen auch Personen, die sich für eine gewisse Zeit rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten (z. B. aufgrund einer vi-



## **Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

sumsfreien Einreise), jedoch nach Ablauf dieser Frist ihren erforderlichen Aufenthaltstitel verspätet beantragen. Gemäß § 81 Absatz 3 Satz 2 AufenthG gilt dann bis zur Entscheidung über den Antrag die Abschiebung als ausgesetzt. Die Personen gelten dann als geduldet (Duldungsfiktion) und sind damit leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG. Daher sind sie ebenfalls vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 erfasst.

(5) Seit 01.03.2015 sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a oder 4b AufenthG besitzen, durch das Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes vom 10.12.2014 keine Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG mehr. Das gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt.

Diese Ausländerinnen und Ausländer haben damit ab 01.03.2015 einen Leistungsanspruch nach dem SGB II, soweit alle anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

(6) Für minderjährige Kinder, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG besitzen und die mit ihren Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft leben, endet die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG, wenn die Leistungsberechtigung eines Elternteils, der ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG besitzt, entfallen ist (§ 1 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG).

(7) Für die Zuordnung von Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG zum AsylbLG oder zum SGB II gilt folgendes:

- Der Zeitraum von 18 Monaten seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung beginnt mit der erstmalig erteilten Duldung; auf den Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG und deren Gültigkeitsdauer kommt es hingegen nicht an.
- Zur Berechnung des Zeitraums von 18 Monaten seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung sind nicht zusammenhängende Zeiträume, in denen die Abschiebung ausgesetzt war, zu addieren. Zeiten, in denen die Abschiebung nicht ausgesetzt war, sind nicht in die Berechnung einzubeziehen.
- Im Fall der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG ohne vorangehende Duldung besteht die Leistungsberechtigung im AsylbLG für 18 Monate seit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Nach Ablauf von 18 Monaten seit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis endet die Leistungsberechtigung im AsylbLG. Ab diesem Zeitpunkt greift der Leistungsausschluss im SGB II nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 nicht mehr.

**Zugang bestimmter  
Personen zum SGB II  
durch Herausnahme  
aus dem AsylbLG  
zum 01.03.2015  
(7.47)**

**Asylverfahrensbe-  
schleunigungsgesetz  
(7.48)**

**Kriterien Zuordnung  
zum AsylbLG oder  
SGB II  
(7.49)**



## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

- Leben mehrere Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c AsylbLG in einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft zusammen (z. B. Eltern mit ihren Kindern), so ist die Frage, ob die 18 Monatsfrist verstrichen und damit der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II entfallen ist, für jedes Haushaltsmitglied gesondert zu prüfen. Dies kann im Einzelfall zu einem gespaltenen Leistungsrecht innerhalb dieser Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft führen.

(8) Für Personen, die als Asylberechtigte anerkannt werden, gilt Folgendes:

- Die Leistungsberechtigung im AsylbLG endet mit Ablauf des Monats, in dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt hat oder eine gerichtliche Entscheidung zur Anerkennung verpflichtet, auch wenn die gerichtliche Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist (§ 1 Absatz 3 Nr. 2 AsylbLG).
- Auch vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist der Aufenthalt nach § 25 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 2 AufenthG erlaubt (Erlaubnisfiktion).
- Sie oder er ist dann nicht mehr nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 von Leistungen nach SGB II ausgeschlossen.
- Wegen § 7 Absatz 1 Satz 3 greift in diesen Fällen auch nicht der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1.

(9) § 1 Absatz 3 Nr. 2 AsylbLG erfasst allerdings nur die Asylanerkennung im Sinne von § 25 Absatz 1 AufenthG. Im Falle der Flüchtlingsanerkennung („kleines Asyl“) kommt es für das Ende der Leistungsberechtigung im AsylbLG dagegen auf die Rechtskraft der Gerichtsentscheidung an, mit der das BAMF zur Anerkennung verpflichtet wurde. Die Erlaubnisfiktion nach § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 AufenthG setzt ebenfalls eine unanfechtbare Anerkennungsentscheidung voraus, so dass sich auch hieraus kein früheres Ende der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG ergibt.

(10) Die Leistungsberechtigung im AsylbLG von Familienangehörigen einer asylberechtigten Person endet grundsätzlich nicht akzessorisch mit dessen Asylanerkennung, soweit sich die Leistungsberechtigung der Familienangehörigen nicht allein aus § 1 Absatz 1 Nummer 6 AsylbLG ergibt.

[Kurzübersicht Sachentscheidungsmöglichkeiten im nationalen Asylverfahren und Rechtsmittelfristen des BAMF](#)

### 2.4.9 Datenaustausch mit den Ausländerbehörden

Die Übermittlung von Sozialdaten an Ausländerbehörden richtet sich nach den §§ 67 ff. SGB X und ist dort speziell in

**Ende AsylbLG bei  
Asylberechtigung  
(7.50)**

**Ende AsylbLG bei  
Flüchtlingsanerkennung  
(7.51)**

**Ende AsylbLG Familienangehörige  
(7.52)**

**Datenübermittlung  
auf Anfrage  
(7.53)**



## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

§ 71 Absatz 2 SGB X geregelt. Die Übermittlungsbefugnis kann sowohl Unionsbürger als auch Drittstaatsangehörige betreffen.

Bei Anfragen der JC an das Ausländerzentralregister oder der Ausländerbehörden an die JC ist immer dem Erstermittlungsgrundsatz beim Auskunftspflichtigen gemäß § 67a Absatz 2 Satz 1 SGB X durch Erklärung der anfragenden Stelle Rechnung zu tragen.

Enthalten Anfragen der Ausländerbehörde keine Aussage zu einer erfolglosen Befragung des Auskunftspflichtigen, ist die Anfrage an die Ausländerbehörde zurückzugeben.

Im Einzelfall und auf Nachfrage der Ausländerbehörden dürfen die JC Auskünfte zum Leistungsbezug von Ausländern an die Ausländerbehörden, wenn

- für die Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers oder eines Familienangehörigen des Ausländers Daten über die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen, Daten über frühere und bestehende Versicherungen und das Nichtbestehen einer Versicherung relevant sind oder

Beispiele:

Eine Niederlassungserlaubnis wird nur erteilt, wenn der Ausländer nicht nur seinen, sondern auch den Lebensunterhalt seiner mit ihm im Haushalt lebenden Familienmitglieder sichern kann.

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug kann nach § 27 Absatz 3 AufenthG versagt werden, wenn der Ausländer, zu dem der Zuzug stattfinden soll, auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen ist.

- für eine Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers Angaben darüber, ob die in § 55 Absatz 2 Nr. 4 des AufenthG bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, benötigt werden. In dem Fall dürfen auch Daten über die Gesundheit des Ausländers übermittelt werden.

Beispiel:

Der Verdacht auf Drogenkonsum soll durch ein ärztliches Gutachten bestätigt werden. Verweigert der Ausländer die ärztliche Begutachtung oder die aufgrund der Begutachtung als notwendig angesehene Behandlung, kann ein Ausweisungsgrund vorliegen.

Auskünfte aus dem Ausländerzentralregister erhalten JC aufgrund einer Rechtsprechung des EuGH nur für Drittstaatsangehörige (siehe FH § 52a, Kapitel 2.4).

Nach § 87 Absatz 2 AufenthG ist jede öffentliche Stelle verpflichtet, unverzüglich die Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von Ausländern erhält:

- die sich ohne gültigen Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten,
- die gegen eine räumliche Beschränkung verstoßen,
- bei denen ein sonstiger Ausweisungsgrund vorliegt.

**Datenübermittlungspflichten aus dem AufenthG (7.53a)**





## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

Diese Mitteilung kann auch gegenüber der Polizei erfolgen.

Weiter sollen öffentliche Stellen die Ausländerbehörden nach § 87 Absatz 2 AufenthG umgehend informieren, wenn ihnen ein Anfechtungsgrund nach § 1600 Absatz 1 Nr. 5 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Anfechtung einer Vaterschaftsanerkennung durch die Ausländerbehörde) bekannt wird oder wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit des Ausländers.

Eine generelle Mitteilungspflicht der JC über die Antragstellung oder den Bezug von Leistungen nach dem SGB II von Drittstaatsangehörigen besteht nicht.

Mitteilungspflichten bei Unionsbürgern können sich aus § 11 FreizügG/EU ergeben. Die Mitteilungspflichten nach § 87 Absatz 2 Nr. 1 – 3 AufenthG bestehen insoweit, als die dort genannten Umstände auch für die Überprüfung des Vorliegens des Freizügigkeitsrechts (§ 5 Absatz 3 FreizügG/EU) und die Feststellung nach § 5 Absatz 4 FreizügG/EU (Verlustfeststellung vor Ablauf von 5 Jahren nach Einreise in Deutschland) und § 6 Absatz 1 FreizügG/EU (Verlustfeststellung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) entscheidungserheblich sein könnten.

### 3. Bedarfsgemeinschaft

#### 3.1 Allgemeines

(1) Eine BG hat mindestens eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person. Die BG kann aus einem oder mehreren Mitglied(ern) bestehen. Nach der Vermutung des § 38 wird die BG durch die erwerbsfähige Antragstellerin oder den erwerbsfähigen Antragsteller vertreten.

**Vertreter der BG  
(7.54)**

(2) Welche Personen einer BG zuzuordnen sind, ergibt sich abschließend aus § 7 Absatz 3.

(3) Die Zugehörigkeit zu einer BG ist auch entscheidend für die Einkommensberücksichtigung, da nach § 9 Absatz 2 nur das Einkommen von Personen, die in einer gemeinsamen BG leben, berücksichtigt werden kann. Grundsätzlich wird unabhängig von etwaigen Unterhaltsansprüchen nach dem BGB und davon, ob die Person selbst anspruchsberechtigt nach dem SGB II ist, von jedem Mitglied der BG erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfes aller Angehörigen der BG einsetzt (vergleiche § 9 Absatz 2).

**Einkommenseinsatz  
(7.55)**

(4) Einkommen eines zur BG gehörenden Kindes ist grundsätzlich nicht auf den Bedarf der übrigen Mitglieder der BG anzurechnen. Ausnahme: Kindergeld (vergleiche Rz. 11.50 der Fachlichen Weisungen zu §§ 11-11b).



## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

### 3.2 Partnerinnen und Partner

(1) Als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind nach § 7 Absatz 3 Nr. 3 folgende Personen anzusehen:

- a. die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
- b. die nicht dauerhaft getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
- c. eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen ("Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft").

(2) Ob Ehegatten dauernd getrennt leben, richtet sich im Zweifel nach dem Nichtvorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft. Eine nur berufs- oder krankheitsbedingte räumliche Trennung reicht für die Feststellung eines dauernden Getrenntlebens nicht aus. Dies gilt auch bei einer auf Dauer angelegten Unterbringung eines Ehegatten in einer stationären Einrichtung (BSG, Urteil vom 16.04.2013, Az.: B 14 AS 71/12 R). Siehe hierzu auch Fachliche Weisungen zu § 20 SGB II Rz. 20.18.

**Dauernde Trennung  
(7.56)**

(3) Haben die Ehegatten bei oder nach der Eheschließung einvernehmlich ein Lebensmodell gewählt, das eine häusliche Gemeinschaft nicht vorsieht, kann allein der Wille, diese auf absehbare Zeit nicht herzustellen, ein Getrenntleben nicht begründen. Vielmehr muss der nach außen erkennbare Wille eines Ehegatten hinzutreten, die häusliche Gemeinschaft nicht herstellen zu wollen, weil er die eheliche Gemeinschaft ablehnt; das Eheband also lösen will.

(4) Der Umzug in ein Frauenhaus ist als Manifestation eines Trennungswillens zu werten, so dass hier regelmäßig von einer dauernden Trennung auszugehen ist. Die Frau gehört demnach nicht mehr zur BG ihres Ehemannes, sondern bildet eine eigene BG. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen eine Partnerin oder ein Partner mittels "Wegweisung" aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen wurde.

(5) Eine eingetragene Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtliche Partner) kann nur durch ein gerichtliches Urteil aufgehoben werden. Eine dauernde Trennung ist jedoch auch hier zu beachten.

**Eingetragene Lebenspartnerschaft  
(7.57)**

(6) Mit der Neufassung des § 7 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe c bildet im Gegensatz zu § 7 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe b alte Fassung nunmehr neben der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft jede Einstehensgemeinschaft im Sinne dieser Vorschrift eine BG. Bislang wurden nur die eheähnlichen und damit heterosexuellen Gemeinschaften als BG angesehen, gleichgeschlechtliche partnerschaftsähnliche Gemeinschaften blieben außer Betracht. Die neue

**Verantwortungs- und  
Einstehensgemeinschaft  
(7.58)**





## **Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

Vorschrift stellt allein auf den Willen dieser Gemeinschaften ab, füreinander Verantwortung tragen und füreinander einstehen zu wollen.

(7) Partnerschaft und Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt sind Anknüpfungspunkte an die Vermutungsregelung des § 7 Absatz 3 Buchstabe a SGB II. Hierbei handelt es sich um objektive Tatbestandsvoraussetzungen, die nach der Systematik des § 7 Absatz 3 Nr. 3 SGB II kumulativ zu der subjektiven Voraussetzung des wechselseitigen Willens, füreinander Verantwortung zu tragen und füreinander einzustehen, gegeben sein müssen.

(8) Eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft im Sinne des SGB II liegt nur vor, wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: Es muss sich

1. um Partner handeln, die
2. in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben (objektive Voraussetzungen) und zwar
3. so, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (subjektive Voraussetzung) (BSG, Urteil vom 23.08.2012, Az.: B 4 AS 34/12 R).

(9) Von dem Bestehen einer Partnerschaft ist auszugehen, wenn eine gewisse Ausschließlichkeit der Beziehung gegeben ist, die keine vergleichbare Lebensgemeinschaft daneben zulässt. Zudem muss zwischen dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und dem Partner bzw. der Partnerin die grundsätzlich rechtlich zulässige Möglichkeit der Heirat bzw. Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem LPartG bestehen.

(10) Leben Geschwister oder andere Verwandte zusammen, ist daher nicht von einer Einstehensgemeinschaft im Sinne des § 7 Absatz 3 Buchstabe c auszugehen. Das gleiche gilt für Personen, die sich lediglich aus Kostengründen eine Wohnung teilen (z. B. die klassische Wohngemeinschaft).

(11) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft), wird gemäß § 7 Absatz 3 Buchstabe a vermutet, wenn Partner

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

**Gesetzliche Vermutung  
(7.59)**



## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(12) Liegt eine der vorgenannten Tatsachen vor, wird von Gesetzes wegen vermutet, dass eine Einstehensgemeinschaft vorliegt. Für das Vorliegen des Vermutenstatbestandes trägt der Leistungsträger die Beweislast.

(13) Die unter 1. bis 4. genannten Tatsachen stellen jedoch lediglich die Voraussetzung für eine gesetzliche Vermutung dar, sie sind nicht abschließend. Liegt keine dieser Tatsachen vor oder wird eine entsprechende Vermutung widerlegt, können dennoch weitere Lebensumstände auf eine Einstehensgemeinschaft schließen lassen. Diese weiteren Umstände hat der Leistungsträger ggf. zu ermitteln und zu beweisen, es gilt insoweit der Amtsermittlungsgrundsatz gem. § 20 SGB X.

### Beispiel:

Die Antragsteller leben seit einem Monat zusammen in einer gemeinsam erworbenen und bezahlten Wohnung, die Hausratsversicherung wurde gemeinsam abgeschlossen, bei der Lebensversicherung wurde jeweils der andere als Begünstigter eingetragen. In diesem Fall kann auch trotz des kurzfristigen Zusammenlebens bereits von einer Einstehensgemeinschaft ausgegangen werden. Die besonderen Umstände des Einzelfalls sind weiterhin zu beachten.

(14) Gemäß § 7 Absatz 3a Nr. 3 wird das Bestehen einer Einstehensgemeinschaft vermutet, wenn Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgt werden. Aus der besonderen Erwähnung der gemeinsamen Kinder in Nr. 2 dieser Vorschrift lässt sich ableiten, dass Nr. 3 auf die Versorgung von Kindern nur einer Person der zusammenlebenden Personen abstellt. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift muss die Versorgung der Kinder und/oder Angehörigen so ausgestaltet sein, dass sie bei verständiger Würdigung auf eine Einstehensgemeinschaft schließen lässt. Dies ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn die Versorgung durch beide Personen gemeinsam erfolgt.

### Beispiel:

Ein Mann und eine Frau leben seit 6 Monaten in einer gemeinsamen Wohnung. Die Frau hat ein Kind aus einer vorherigen Beziehung für das sie zusammen mit dem Vater des Kindes finanziell aufkommt. Die leiblichen Eltern teilen sich das Sorgerecht. Ein gelegentliches "Babysitten" des neuen Partners erfüllt hier noch nicht den Tatbestand des § 7 Absatz 3a Nr. 3.

(15) Die gesetzliche Vermutung des Vorliegens einer Einstehensgemeinschaft kann vom Leistungsberechtigten widerlegt werden. Der Leistungsberechtigte hat dann darzulegen und durch geeignete Nachweise zu beweisen, dass die Vermutung der Lebenswirklichkeit nicht entspricht. Die bloße Behauptung, dass trotz der unter 1. bis 4. genannten Tatsachen eine Einstehensgemeinschaft nicht vorliegt, ist nicht ausreichend.

(16) Bei kurzzeitigen Unterbrechungen des Zusammenlebens ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob die Einstehensgemeinschaft trotz-

**Versorgung von Kindern und Angehörigen im Haushalt  
(7.60)**

**Widerlegung der gesetzlichen Vermutung  
(7.61)**

**Unterbrechungen  
(7.62)**



## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

dem fortbesteht. Dabei ist insbesondere zu beachten, ob die Lebenswirklichkeit ein Fortbestehen rechtfertigt.

### Beispiel:

Eine Leistungsberechtigte verlässt für drei Wochen die mit ihrem Lebensgefährten gemeinsam bewohnte Wohnung, um ihre Mutter während einer Krankheit zu pflegen.

### Entscheidung:

Das Vorliegen einer Einstehensgemeinschaft wird auch während der Zeit der Abwesenheit anzunehmen sein.

## 3.3 Unter 25-jährige Kinder in einer BG

### 3.3.1 Zuordnung zu einer BG

(1) Unter 25-jährige unverheiratete Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern leben, gehören grundsätzlich zu deren BG und erhalten je nach Alter Alg II in Höhe des maßgeblichen Regelbedarfs nach § 20 bzw. Sozialgeld in Höhe des maßgeblichen Regelbedarfs nach § 23. Leben sie im Haushalt der Eltern mit eigenem Kind und/oder einer Partnerin oder einem Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft, entsteht eine Konkurrenzsituation, da sie grundsätzlich auch mit ihrem Kind und/oder Partnerin oder Partner eine BG bilden. Da die Höhe des Regelbedarfs von der Zuordnung zur BG abhängt (siehe Kapitel 4.2 zu § 20), kann das Kind nur einer BG angehören.

(2) Die Konkurrenzsituation "Eigenes Kind oder Eltern" wird durch die Zuordnung der oder des erwerbsfähigen Jugendlichen zum eigenen Kind gelöst, um zu vermeiden, dass innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft zwei unterschiedliche Träger zuständig sind (das Enkelkind wäre andernfalls dem SGB XII zuzuordnen, da es nicht mit einer erwerbsfähigen Person in einer BG lebt).

(3) Unter 25 Jahre alte unverheiratete Kinder sind der BG ihrer Eltern zuzuordnen, wenn sie

- mit ihren erwerbsfähigen Eltern oder einem erwerbsfähigen Elternteil im gemeinsamen Haushalt wohnen,
- nicht erwerbsfähig sind und mit ihrem eigenen Kind im Haushalt der Eltern leben (das eigene Kind gehört nicht zur BG; es hat dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII) oder
- selbst erwerbsfähig (§ 7 Absatz 1 Satz 1), also mindestens 15 Jahre alt sind, und mit ihren nicht erwerbsfähigen Eltern oder mit nur einem nicht erwerbsfähigen Elternteil im gemeinsamen Haushalt wohnen (durch das Kind über § 7 Absatz 3 Nr. 2 gebildete BG). Die Eltern sind auch dann nicht erwerbsfähig, wenn z. B. die rechtliche Erwerbsfähigkeit nach § 8 Absatz 2 SGB II nicht vorliegt

### Hintergrundinformation:

**Unter 25-jährige Kinder in einer BG  
(7.63)**

**Zuordnung zur BG der Eltern  
(7.64)**

**Unter 25-jähriges Kind als Antragsteller  
(7.65)**



## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

Eine fehlende (rechtliche) Erwerbsfähigkeit der Eltern mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung ist anzunehmen:

a) in den ersten drei Monaten des Aufenthaltes (§ 32 Absatz 1 BeschV). Den Inhabern einer Duldung kann erst nach 3 monatigem Aufenthalt die Zustimmung zur Beschäftigung erteilt werden; die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit kann nicht erlaubt werden.

b) bei Versagung der Erlaubnis zur Beschäftigung nach § 33 BeschV (Einreise zum Zweck des Leistungsbezugs nach AsylbLG oder Nichtvollziehbarkeit von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen aus Gründen, die sie zu vertreten haben).

(4) Ein Kind gehört nicht mehr zur BG der Eltern, wenn

- es verheiratet ist,
- das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- es seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten kann,

Beispiel:

Das Kind (16 Jahre) erhält eine bereinigte Ausbildungsvergütung in Höhe von 400,- €, sowie Kindergeld in Höhe von 184,- €. Der Bedarf des Kindes beträgt 487,-€ (Regelbedarf + Bedarf für Unterkunft und Heizung).

Das Gesamteinkommen des Kindes in Höhe von 584,- € übersteigt den Bedarf des Kindes.

- es mit einem Partner im Haushalt der Eltern lebt,
- es mit einem Partner und mit seinem oder dem Kind des Partners im Haushalt der Eltern lebt,
- es erwerbsfähig ist und selbst ein Kind hat, das ebenfalls im Haushalt der Eltern lebt.

(5) Das Kind bildet in den vorstehenden Fällen alleine bzw. mit seinem Kind und/oder Partnerin oder Partner eine eigene BG. In den Fällen, in denen auch eine Zuordnung zur BG der Eltern möglich wäre, werden mit der Zuordnung zur Partnerin oder zum Partner die tatsächlichen Lebensverhältnisse abgebildet. In diesen Fällen ist neben dem Einkommen der Partnerin oder des Partners das Einkommen der Eltern ggfs. im Rahmen der Unterhaltsvermutung nach § 9 Absatz 5 zu berücksichtigen.

(6) Das Kind bildet in den o. g. Fällen auch dann eine eigene BG, wenn ein Elternteil/die Eltern des Kindes erwerbsunfähig sind. Diese haben dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII.

**Eigene BG  
(7.66)**

**Konkurrenzen  
(7.67)**

**Keine 3-  
Generationen-BG  
(7.68)**

Eine Bildung einer 3-Generationen-BG erfolgt nicht. In seinem Urteil vom 17.07.2014, Az.: B 14 AS 54/13 R neigt das BSG zu der Ansicht, dass die Bildung einer 3-Generationen-BG nach dem SGB II möglich sein könnte. Für die Entscheidung war diese Fragestellung unerheblich.



## **Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

### **Temporäre BG (7.69)**

(7) Nach der Entscheidung des BSG vom 07.11.2006 (B 7b AS 14/06 R) liegt eine zeitweise BG dann vor, wenn Kinder mit einer gewissen Regelmäßigkeit für jeweils länger als einen Tag im Haushalt des jeweiligen Elternteils wohnen. Für diese Zeit gehören sie dem Haushalt des Elternteils an (§ 7 Absatz 3 Nr. 4 SGB II). Ist der Elternteil erwerbsfähig und leistungsberechtigt bilden die Kinder für diese Zeit mit ihm eine (temporäre/zeitweise) BG. Minderjährige nicht erwerbsfähige Kinder müssen keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, um mit ihren Eltern bzw. ihrem Elternteil eine temporäre BG bilden zu können (BSG, Urteil vom 28.10.2014, Az.: B 14 AS 65/13 R, Rz. 17 ff).

(8) Eine zeitweise BG kann in den folgenden Fallgestaltungen vorliegen:

- **Getrennt lebende Eltern**

Unter den o.a. Voraussetzungen ist in diesen Fällen eine wechselnde BG-Zugehörigkeit der Kinder möglich. Halten sich die Kinder abwechselnd im Haushalt des einen und des anderen Elternteils auf, so haben sie als jeweiliges BG-Mitglied einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Eine BG-Zugehörigkeit wird nicht durch sporadische Besuche begründet. Als Anhaltspunkt für die Regelmäßigkeit des Aufenthalts kann ggf. die zwischen den Eltern getroffene Sorge- oder Umgangsrechtsvereinbarung herangezogen werden. Liegt keine schriftliche Vereinbarung vor, sollten beide Eltern hierzu befragt werden.

- **Maßnahmen der Jugendhilfe**

Insbesondere bei Besuch von Maßnahmen der Jugendhilfe nach den §§ 32-35 SGB VIII mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses (z. B. Heimunterbringung) kann für besuchswise Aufenthalte im Elternhaus (z. B. an Wochenenden oder Ferien) eine zeitweise BG mit den Eltern vorliegen. Für die Aufenthalte im Elternhaus werden keine Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen (§ 39 SGB VIII) erbracht.

Der Vorrang von Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber den Leistungen nach dem SGB II (§ 5 Absatz 1 SGB II) bleibt unberührt.

- **Eingliederungshilfen für behinderte Menschen**

Auch bei Maßnahmen nach § 54 SGB XII (Eingliederungshilfen für behinderte Menschen) mit Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern kann bei besuchswisen Aufenthalten im Elternhaus eine zeitweise BG mit den Eltern begründet werden.

(9) Für die Zeit der temporären BG ist die jeweilige Grundsicherungsstelle an dem Ort zuständig, an dem der umgangsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (siehe Fachliche Weisungen zu § 36).



## **Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

(10) Für Leistungen an Kinder im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts, ist die umgangsberechtigte Person befugt, Leistungen nach dem SGB II zu beantragen und entgegenzunehmen, soweit das Kind dem Haushalt angehört (siehe Fachliche Weisungen zu § 38).

### **3.3.2 Leistungen für Bildung und Teilhabe**

(1) Bei leistungsberechtigten Personen und Mitgliedern einer BG werden zusätzlich zum Regelbedarf, evtl. Mehrbedarfen und dem Bedarf für Unterkunft und Heizung auch Bildungs- und Teilhabebedarfe berücksichtigt.

**Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (7.70)**

(2) Bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung beziehen (Schülerinnen und Schüler), werden berücksichtigt:

- die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 28 Absatz 2 Satz 1),
- insgesamt 100 Euro pro Schuljahr die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Absatz 3),
- die tatsächlichen Aufwendungen für eine Schülerbeförderung bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, soweit die Aufwendungen nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten (§ 28 Absatz 4)
- eine angemessenen Lernförderung (ergänzend zu den schulischen Angeboten), sofern diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen (§ 28 Absatz 5),
- entstehende Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung (§ 28 Absatz 6).

(3) Bei Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, werden berücksichtigt:

- die tatsächlichen Aufwendungen für ein- oder mehrtägige Ausflüge und Fahrten (§ 28 Absatz 2 Satz 2) sowie
- Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 28 Absatz 6 Satz 1 Nr. 2).

(4) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zusätzlich zu den o. a. Leistungen ein Bedarf in Höhe von bis zu 10 Euro monatlich berücksichtigt insbesondere für





## **Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (§ 28 Absatz 7 Nr.1),
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (§ 28 Absatz 7 Nr.2),
- die Teilnahme an Freizeiten (§ 28 Absatz 7 Nr.3).

(5) Ist in einer BG mit mindestens einem nichterwerbsfähigen Kind der Bedarf aller erwerbsfähigen Personen gedeckt, fehlt es an einer erwerbsfähigen Person zur Begründung einer BG. Nach § 7 Absatz 2 Satz 3 erhalten die erwerbsunfähigen Kinder auch in diesen Fällen Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28. Das Einkommen und Vermögen der nichtleistungsberechtigten Personen wird, sofern es nicht zur Deckung der Regelbedarfs, Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung benötigt wird, bei der Berechnung des Anspruchs auf Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt. Sind mehrere erwerbsunfähige Kinder nur im Umfang der Leistungen für Bildung und Teilhabe hilfebedürftig, so wird evtl. übersteigendes Einkommen kopfteilig berücksichtigt.

**Leistungen für Bildung und Teilhabe bei fehlenden eLb (7.71)**

### **3.4 Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen**

Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen, die im Bewilligungszeitraum eintreten und sich auf die Zusammensetzung der BG auswirken, sind Tag genau ab dem Zeitpunkt der Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen zu berücksichtigen.

### **3.5 Zugehörigkeit zu einer BG von ausgeschlossenen Personen**

(1) Die Zugehörigkeit zu einer BG ist grundsätzlich davon unabhängig, ob die in die BG einbezogene Person selbst leistungsberechtigt nach dem SGB II ist. Nach § 7 ausgeschlossene Personen können grundsätzlich Mitglieder einer BG sein, wenn die Voraussetzungen der jeweiligen Einbeziehungsnorm vorliegen (§ 7 Absatz 3 Nr. 1 bis 4).

**Ausgeschlossene Personen als Mitglied der BG (7.72)**

(2) § 7 Absatz 3 Nr. 2 SGB II setzt nicht voraus, dass ausschließlich das unverheiratete Kind erwerbsfähig ist. Der Wortlaut des § 7 Absatz 3 Nr. 2 SGB II gibt für eine Eingrenzung des Anwendungsbereichs dieser Vorschrift nur auf diese Konstellation keinen Anhaltspunkt. Die Eingrenzung ist auch unter systematischen Gesichtspunkten nicht geboten. Die Bildung einer BG über das erwerbsfähige unverheiratete Kind kann somit auch mit seinen erwerbsfähigen Eltern erfolgen. Von Bedeutung ist dies, wenn die Eltern zwar erwerbsfähig, aber von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind (Vergleiche hierzu BSG, Urteil vom 17.07.2014 (Az.: B 14 AS 54/13 R, Rz. 21). Siehe hierzu nachfolgendes Beispiel 1.

**BG-Gründung durch U25 bei erwerbsfähigen ausgeschlossenen Eltern (7.73)**





## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(3) Ausgeschlossene Personen nach § 7 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 oder 4a können ihrerseits keine BG begründen, da sie von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind (vergleiche Eicher, Kommentar SGB II, § 7 Rz. 80). Zur Ausnahme von nach § 7 Absatz 5 ausgeschlossenen Personen siehe unten Beispiel 3.

**Keine BG-Gründung  
durch ausgeschlossene  
Personen  
(7.74)**

### Beispiele

#### Beispiel 1:

Vater und Mutter (Duldung)

Kinder, 8,10, 12 und 15 Jahre (befristete Aufenthaltserlaubnis)

#### Entscheidung:

Die Eltern sind Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG und somit nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Sie können wegen eines Ausschlusses nach § 7 Absatz 1 Satz 2 keine BG begründen.

Einzige weitere erwerbsfähige Person ist das 15-jährige Kind. Dieses Kind ist als erwerbsfähige Leistungsberechtigte oder erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) Begründerin oder Begründer der BG. Um die weiteren dem Haushalt angehörigen Kinder in die BG aufnehmen zu können, muss zunächst die Bildung einer BG mit einem Elternteil erfolgen (§ 7 Absatz 3 Nr. 2). Die Geschwister im Alter von 8, 10 und 12 Jahren sind Kinder der über Nr. 2 in die BG einbezogenen Eltern und damit nach § 7 Absatz 3 Nr. 4 ebenfalls Mitglieder der BG. Beide Eltern sind jedoch nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossen, so dass nur die vier Kinder leistungsberechtigt nach dem SGB II sind.

#### Beispiel 2:

Vater, 65 Jahre (Altersrente)

Mutter, 50 Jahre (voll erwerbsgemindert auf Dauer)

Kinder, 10 und 15 Jahre

#### Entscheidung:

"Begründerin oder Begründer" der BG ist hier wie in Beispiel 1 das 15-jährige Kind als einzige erwerbsfähige Person. Dieses Kind begründet mit der auf Dauer voll erwerbsgeminderten Mutter und dem Vater eine BG (unabhängig davon, ob diese leistungsberechtigt nach dem SGB II sind). Das 10-jährige Geschwisterkind wird nun über § 7 Absatz 3 Nr. 4 in die BG aufgenommen.

Leistungsberechtigt nach dem SGB II sind hier beide Kinder.

#### Beispiel 3:

Mutter, 45 Jahre (voll erwerbsgemindert auf Zeit)

Kind, 19 Jahre (Studentin der Student)

#### Entscheidung:

Die Mutter ist voll erwerbsgemindert und kann somit keine BG begründen.

Einzige erwerbsfähige Person ist das 19-jährige Kind. Dieses Kind ist als erwerbsfähige Leistungsberechtigte oder erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) Begründerin oder Begründer der BG. Dabei ist es unerheblich, dass es selbst vom Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 7 Absatz 5 ausgeschlossen ist. Es handelt sich nur um einen teilweisen Ausschluss - nach § 27 SGB II können Ansprüche auf SGB II-Leistungen bestehen. Über die Sonderregelung des § 7



## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

Absatz 3 Nr. 2 bildet dieses Kind nun mit dem nicht erwerbsfähigen Elternteil eine BG.

Die Mutter ist somit leistungsberechtigt nach dem SGB II.

Siehe auch Rz. 7.72 und 7.155.

### 4. Haushaltsgemeinschaft

(1) Der Begriff ist weiter gefasst als derjenige der BG. Zur Haushaltsgemeinschaft gehören alle Personen, die auf Dauer mit einer BG in einem Haushalt zusammen leben.

Beispiel:

Ein unverheiratetes Kind, das zusammen mit seinen erwerbsfähigen Eltern in einer BG lebt, vollendet das 25. Lebensjahr. Dies hat zur Folge, dass das Kind nun eine eigene BG bildet. Es gehört jedoch weiterhin zur Haushaltsgemeinschaft der Eltern.

(2) Zu einer Haushaltsgemeinschaft, nicht aber zu einer BG, gehören:

- Großeltern und Enkelkinder,
- Tanten und Onkel und Nichten und Neffen,
- Pflegekinder und Pflegeeltern,
- Geschwister, soweit sie ohne Eltern zusammenleben,
- sonstige Verwandte und Verschwägerter,
- nicht verwandte Personen, die im selben Haushalt leben.

(3) Leben Leistungsberechtigte in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, wird widerlegbar vermutet, dass die Leistungsberechtigten von ihnen finanziell unterstützt werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn es nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Absatz 5).

(4) Ist eine Person Mitglied einer Haushaltsgemeinschaft, ohne der BG seiner Mitbewohnerinnen und Mitbewohner anzugehören, hat dies Auswirkungen auf den an die BG zu zahlenden Bedarf für Unterkunft und Heizung.

Beispiel:

In einem Haushalt leben: Vater, Mutter, Großvater, Kind. Der Großvater bezieht Leistungen zur Grundsicherung im Alter nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Der Bedarf für Unterkunft und Heizung beträgt 400,- €

Der Großvater gehört der Haushaltsgemeinschaft, nicht aber der BG an. Der auf ihn entfallende Mietanteil von 100,- € kann nicht im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernommen werden. Dieser Betrag ist vom kommunalen Träger im Rahmen der Grundsicherung im Alter zu zahlen.

**Abgrenzung Bedarfs-  
/Haushaltsgemeinschaft  
(7.75)**

**Unterhaltsvermutung  
(7.76)**

**Minderung des Bedarfs für Unterkunft  
und Heizung  
(7.77)**



## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

### 5. Leistungen an nicht Erwerbsfähige

(1) Auch nicht erwerbsfähige Angehörige der BG haben nach § 7 Absatz 2 Anspruch auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 23 Sozialgeld).

**Sozialgeld  
(7.78)**

(2) Darüber hinaus können nicht erwerbsfähigen Mitgliedern einer BG Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 1 Absatz 3) in Form von Dienst- und Sachleistungen (§ 4 Absatz 1) erbracht werden, wenn dadurch Hemmnisse bei der Eingliederung des Erwerbsfähigen beseitigt bzw. vermindert werden.

**Eingliederungsleistungen  
(7.79)**

(3) Dies betrifft auch die Leistungen nach § 16a:

- Bereitstellung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten,
- Häusliche Pflege von Angehörigen,
- Schuldner- und Suchtberatung,
- psychosoziale Betreuung.

### 6. Ausschlussstatbestände

#### 6.1 Aufenthalt in einer stationären Einrichtung

(1) Mit der Regelung des § 7 Absatz 4 werden grundsätzlich alle Personen in stationären Einrichtungen und damit auch alle Inhaftierten aus dem Leistungssystem des SGB II ausgeschlossen. Der Leistungsausschluss greift mit dem ersten Tag der Unterbringung. Am Entlassungstag liegt kein Ausschluss mehr vor.

**Grundsatz  
(7.80)**

(2) § 7 Absatz 4 Satz 3 enthält zwei Ausnahmen: Personen, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation untergebracht sind sowie Personen, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden die Woche erwerbstätig sind (vergleiche Kapitel 6.1.1).

(3) Für einen Leistungsausschlusses aufgrund der Unterbringung in einer stationären Einrichtung müssen die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sein, die im Einzelfall zu prüfen sind (BSG, Urteil vom 05.06.2014, Az.: B 4 AS 32/13 R):

**Begriff der stationären Einrichtung  
(7.81)**

#### 1. Leistungserbringung in einer **Einrichtung**

Eine Einrichtung ist entsprechend des Einrichtungsbegriffs in § 13 SGB XII bei einer auf Dauer angelegten Kombination von sächlichen und personellen Mitteln anzunehmen, die zu einem besonderen Zweck und unter der Verantwortung eines Trägers zusammengefasst wird und die für einen größeren wechselnden Personenkreis bestimmt ist, wobei die Bindung an ein Gebäude gegeben sein muss (siehe oben genannte BSG-Entscheidung, Rz. 25).



## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

### 2. Stationäre Leistungserbringung

Eine stationäre Leistungserbringung liegt vor, wenn der Leistungsberechtigte nach formeller Aufnahme in der Institution lebt und daher die Unterbringung Teil der Leistungserbringung ist. Eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung liegt nicht vor, wenn keine formelle Aufnahme in die Institution erfolgt, sodass die Unterbringung grundsätzlich kein Teil der Leistungserbringung ist. (siehe BSGE vom 5.6.2014, Az.: B4 AS 32/13 R, Rz. 26, das bzgl. des Begriffsverständnisses der „stationären Leistungserbringung“ auf die bis zum 6.12.2006 gültige Fassung des § 13 Abs. 1 Satz 2 SGB XII Bezug nimmt).

### 3. Unterbringung in einer stationären Einrichtung

Von der Unterbringung in einer stationären Einrichtung ist nur auszugehen, wenn der Träger der Einrichtung nach Maßgabe seines Konzeptes die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung und die Integration der leistungsberechtigten Person übernimmt. (siehe oben genannte BSG-Entscheidung, Rz. 28)

(4) Damit besteht dann kein Leistungsanspruch, wenn Leistungsberechtigte aufgrund einer Gesamtverantwortung des Trägers der Einrichtung für deren tägliche Lebensführung und ihrer Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen. Besteht keine derart umfassende Verantwortung mit der Folge, dass Leistungsberechtigte in den Arbeitsmarkt integriert werden können, besteht bei Vorliegen der weiteren Anspruchsvoraussetzungen ein Leistungsanspruch.

(5) .Ist nach dem Konzept des Trägers die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit gegeben, hat die Einrichtung die Gesamtverantwortung für Leistungsberechtigte nicht übernommen. Es fehlt dann an einer Unterbringung in einer stationären Einrichtung und der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 Satz 1 liegt nicht vor. In diesen Fällen kommt es für eine Anspruchsberechtigung nach dem SGB II maßgeblich darauf an, ob Erwerbsfähigkeit gegeben ist (siehe Fachliche Weisungen zu §§ 8, 44a).

(6) Eine Erklärung der Einrichtung zur Frage, ob sie im Einzelfall die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung hat oder nicht, ist ausreichend. Eine nähere Prüfung ist nur bei konkreten Zweifeln an den Angaben der Einrichtung erforderlich.

(7) Soweit in einer stationären Einrichtung betreute Leistungsberechtigte entgegen des Konzepts des Trägers, das eigentlich eine Erwerbstätigkeit nicht zulässt, tatsächlich eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Erwerbstätigkeit ausüben, liegt nach § 7 Absatz 4 Satz 3 SGB II kein Leistungsausschluss vor. Es handelt sich hierbei um den Gegenbeweis zu der in § 7 Absatz 4 SGB II enthaltenen Vermutung, dass Personen, die in einer stationären Einrichtung betreut sind/werden, nicht erwerbsfähig sind.

**Übernahme der Gesamtverantwortung  
(7.82)**

**Ausnahme vom Leistungsausschluss trotz Übernahme für die Gesamtverantwortung  
(7.83)**



## **Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

(8) Zu den stationären Einrichtungen gehören insbesondere Altenpflegeheime, Altenpensions- und Kurheime, therapeutische Wohngemeinschaften, Arbeiterkolonien, Blindenheime, Erholungsheime, Heilstätten, SOS-Kinderdörfer und Krankenhäuser. Im Einzelfall zählen auch Mütterhäuser und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe nach §§ 67-69 SGB XII dazu. Zu beachten ist jedoch trotz des Aufenthaltes in einer der genannten Einrichtungen stets, ob durch die individuellen Umstände der Betreuung die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung von den Leistungsberechtigten übernommen ist (siehe hierzu auch Absatz 6).

(9) Nicht dazu rechnen Einrichtungen, in denen Leistungsberechtigten als sächliche Hilfe lediglich die Unterkunft (und ggf. Verpflegung) zur Verfügung gestellt wird und sich beispielsweise die weitere Hilfe auf ambulante Betreuungsleistungen beschränkt (z. B. Altenwohnheime, Anlernwerkstätten, Auswandererlager, Badehotels, Frauenhäuser, Jugendherbergen, Grenzdurchgangslager, Übergangswohnheime für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler).

(10) Von einer "Unterbringung" (Übernahme der Gesamtverantwortung) im Sinne des § 7 Absatz 4 Nr. 2 ist nicht auszugehen, wenn Leistungsberechtigte sich zwar überwiegend in einer stationären Einrichtung aufhalten, aber regelmäßig an ihren Wohnort zurückkehren.

(11) Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung sind gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 explizit stationären Einrichtungen gleichgestellt. Die Ausnahmeregelungen des § 7 Absatz 4 Satz 3 (siehe Kapitel 6.1.1) finden keine Anwendung, da dieser sich nur auf Satz 1 bezieht.

(12) Richterlich angeordnete Freiheitsentziehung liegt insbesondere vor bei dem Vollzug von Strafhaft, Untersuchungshaft, sowie der Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) (bis 31.12.2000: BSeuchG).

(13) Richterlich angeordnete Freiheitsentziehung liegt insbesondere auch beim Vollzug von Maßregeln zur Besserung und Sicherung vor. Ist der Antragsteller z.B. Maßregelvollzugspatient nach § 64 Strafgesetzbuch, liegt eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung vor. Dies gilt auch bei einer (Langzeit-)Beurlaubung und der Erlaubnis, eine eigene Wohnung anzumieten, da die Beurlaubung in der Regel nach dem jeweils geltenden Maßregelvollzugsgesetz der letzte Schritt während der Therapie ist. Die Rückausnahme vom Leistungsausschluss bei tatsächlicher Beschäftigung gilt nicht.

(14) Richterlich angeordnete Freiheitsentziehung liegt ebenfalls vor, wenn durch Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte bei Vernachlässigung der elterlichen Sorge zum Wohl des Kindes eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung vorgenommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die oder der Jugendliche ur-

**Beispiele für stationäre Einrichtungen  
(7.84)**

**Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung  
(7.85)**

**Entscheidung der Vormundschaftsgerichte  
(7.86)**



## **Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

sprünglich selbst um die Inobhutnahme in einer Einrichtung ersucht hat.

(15) Tritt an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) führt dies ebenfalls zum Leistungsausschluss.

**Ersatzfreiheitsstrafe  
(7.87)**

(16) Bei Jugendarrest nach § 16 Jugendgerichtsgesetz (JGG) handelt es sich um eine Unterbringung, welche vergleichbar zu einer Unterbringung in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung ist. Der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 Satz 2 greift demnach auch hier.

**Jugendarrest  
(7.88)**

(17) Solange nicht mindestens einem Partner der Wille zur Fortsetzung der Lebensgemeinschaft fehlt, wird die BG auch während der Inhaftierung beibehalten. Ein wegen fehlender objektiver Erwerbsfähigkeit ausgeschlossener Inhaftierter kann wegen der fehlenden Erwerbsfähigkeit kein eLb zur Begründung einer BG sein. War die oder der Inhaftierte die oder der einzige eLb in der BG, sind die erwerbsunfähigen Mitglieder mit Eintritt des Leistungsausschlusses nicht mehr dem SGB II zuzuordnen. Zur Anrechnung von Einkommen wird auf die Fachlichen Weisungen zu §§ 11-11b verwiesen. Wegen der Auswirkungen auf die Höhe des Regelbedarfs siehe Fachliche Weisungen zu § 20.

**BG während Inhaftierung  
(7.89)**

(18) Auch Freigängerinnen und Freigänger und Inhaftierte, denen Vollzugslockerungen zum Zweck der Arbeitssuche bzw. Arbeitsaufnahme eingeräumt wurden, sind von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn sie tatsächlich eine mindestens 15 Wochenstunden umfassende Beschäftigung ausüben.

**Freigänger und Vollzugslockerungen  
(7.90)**

### **6.1.1 Kein Leistungsausschluss, wenn die Ausnahmen des § 7 Absatz 4 Satz 3 vorliegen**

Wenn eine der beiden Ausnahmen des § 7 Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 vorliegt, greift der Leistungsausschluss des § 7 Absatz 4 Satz 1 nicht. Die Ausnahme vom Leistungsausschluss greift nur bei den in Absatz 4 Satz 1 genannten Fällen.

#### **6.1.1.1 Unterbringung in einem Krankenhaus**

(1) Der Anspruch auf Leistungen des SGB II bleibt bestehen, wenn die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte sich für voraussichtlich weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus aufhält. Insoweit ist eine ärztliche Prognose erforderlich. Maßgeblich für die Prognose, ob der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich 6 Monate dauert, ist der Tag der tatsächlichen Aufnahme in das Krankenhaus (siehe BSG, Urteil vom 02.12.2014, Az.: B 14 AS 66/13 R).

**Krankenhausaufenthalt  
(7.91)**





## **Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

(2) Der Verweis in § 7 Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 auf den gesamten § 107 SGB V stellt klar, dass ein Aufenthalt in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 107 Absatz 2 SGB V) ebenfalls von dieser Ausnahmegvorschrift erfasst wird. Zu diesen Einrichtungen gehören alle Einrichtungen, in denen Versicherte Leistungen aus Gründen der Prävention oder zur Rehabilitation der gesetzlichen Krankenversicherung nach §§ 23 Absatz 4, 40 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 SGB V erhalten. Auf den Kostenträger der Leistungen kommt es dabei nicht an. Demnach besteht bei einem Aufenthalt von voraussichtlich weniger als sechs Monaten auch dann ein Leistungsanspruch, wenn die Kosten durch den Renten- oder Unfallversicherungsträger übernommen werden. Bestehen bei der betroffenen Einrichtung Zweifel daran, ob es sich um eine Einrichtung im Sinne des § 107 Absatz 2 SGB V handelt, kann eine Klärung über die zuständige Krankenkasse erfolgen, da diese nur dann Leistungen erbringen darf, wenn es sich um eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung im Sinne des § 107 Absatz 2 SGB V handelt, mit der ein Versorgungsvertrag abgeschlossen wurde (§ 111 SGB V).

**Aufenthalt in einer  
Vorsorge- oder Re-  
habilitationseinrich-  
tung  
(7.92)**

(3) Ist bereits zum Zeitpunkt der Einweisung in die stationäre Einrichtung abzusehen, dass der dortige Aufenthalt voraussichtlich mindestens 6 Monate andauern wird, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist bereits ab dem Tag der Einweisung auf seine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB XII zu verweisen.

**Ärztliche Prognose  
(7.93)**

(4) Maßgeblich für die Prognoseentscheidung ist das Wissen des Trägers über den voraussichtlichen Verbleib in einer Einrichtung. Hierbei ist zunächst auf Erkenntnisse abzustellen, die dem Träger durch den Betroffenen oder Dritte bekannt werden. Diese Erkenntnisse sind in erster Linie aus dem Bewilligungsbescheid des Kostenträgers zu gewinnen. Kommt als vorrangiger Kostenträger der Rentenversicherungsträger in Betracht, kann die Rehabilitationsprognose des Rentenversicherungsträgers zugrunde gelegt werden.

(5) Wird nicht schlüssig erkennbar, wie lange die Unterbringung andauern wird, ist im Ausnahmefall eine haus- oder fachärztliche Prognose der voraussichtlichen Dauer des stationären Aufenthaltes erforderlich.

(6) Nach dem Wortlaut des § 7 Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 greift der Auschlussstatbestand nach § 7 Absatz 4 Satz 1 nur dann nicht, wenn der prognostizierte Aufenthalt weniger als 6 Monate beträgt. Daher ist bei Unterbringung in einem Krankenhaus stets eine Prognose erforderlich. Ein Verweis auf Leistungen des SGB XII ist nur möglich, wenn die Prognose eine voraussichtliche Aufenthaltsdauer ab sechs Monaten ergibt.

**6-Monatsfrist  
(7.94)**

(7) Eine getroffene Prognoseentscheidung bleibt auch dann für die Dauer des BWZ maßgeblich, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die stationäre Unterbringung länger als sechs Monate andau-





## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

ert und dies zum Zeitpunkt der Prognoseentscheidung nicht vorhersehbar war.

(8) Erfährt der Träger während des BWZ und fortdauernder Unterbringung oder bei dem Weiterbewilligungsantrag, dass innerhalb der nächsten sechs Monate mit einer Beendigung der Unterbringung nicht zu rechnen ist, so hat er unter Berücksichtigung dieser neuen Erkenntnisse entweder seine Prognoseentscheidung für die Zukunft zu korrigieren oder aufgrund neuer Prognoseentscheidung über den Leistungsausschluss im nächsten BWZ entscheiden.

### Beispiel:

Die Aufnahme in das Krankenhaus erfolgt am 15. Februar. Prognostiziert ist ein Aufenthalt von etwa vier Monaten. Der Bewilligungszeitraum endet am 31. Mai.

Die anlässlich des Weiterbewilligungsantrages aufgestellte Prognose ergibt eine voraussichtliche verlängerte Verweildauer bis 30. September (somit mehr als sechs Monate - 15. Februar bis zum 30. September). Alg II ist ab 1. Juni abzulehnen und die oder der eLb ggf. an das SGB XII zu verweisen.

(9) Zeiten in unterschiedlichen Einrichtungen sind nach der Gesetzesbegründung zusammenzurechnen.

(10) Zeiten des Aufenthaltes in einer JVA und eines anschließenden Krankenhausaufenthaltes sind nicht zu addieren. Der Leistungsausschluss ist auf Grund des prognostizierten Krankenhausaufenthaltes neu zu prüfen.

(11) Ist während des Vollzuges einer Strafe in einer JVA aus gesundheitlichen Gründen eine Behandlung in einem Krankenhaus außerhalb der Haftanstalt erforderlich, wird auch bei einer Unterbringung unter sechs Monaten während dieser Zeit kein Leistungsanspruch begründet. Die Krankenhausbehandlung ist dem Vollzug der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung zuzurechnen.

(12) Erfolgt durch richterliche Anordnung die Einweisung in ein Krankenhaus (§ 107 SGB V), gilt die Ausnahme gemäß § 7 Absatz 4 Satz 3 Nr. 1. Wandelt sich der angeordnete in einen freiwilligen Aufenthalt, sind diese Zeiten zu addieren. Ist das Krankenhaus originär die Einrichtung zum Vollzug der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung, gilt damit der Ausnahmetatbestand in Abhängigkeit der prognostizierten Aufenthaltsdauer unabhängig davon, ob der Aufenthalt durch Einweisung oder freiwillig erfolgt.

### **6.1.1.2 Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für mindestens 15 Stunden wöchentlich**

(1) Geht die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens für 15 Stunden wöchentlich einer Beschäftigung nach, liegt kein Leistungsausschluss vor (§ 7 Absatz 4 Satz 3 Nr. 2). Dies gilt nicht für Freigänger, die tatsächlich eine mindestens 15 Wochenstunden

**Zusammenrechnung  
von Zeiten in unter-  
schiedlichen Einrich-  
tungen  
(7.95)**

**Behandlung in einem  
Krankenhaus wäh-  
rend Haft  
(7.96)**

**Richterlich angeord-  
nete Einweisung in  
ein Krankenhaus und  
freiwilliger Aufenthalt  
(7.97)**

**15 Stunden wöchent-  
liche Erwerbstätig-  
keit  
(7.98)**



## **Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

umfassende Beschäftigung ausüben, da die Rückausnahme vom Leistungsausschluss nur für die Unterbringung in einer stationären Einrichtung, nicht aber für den Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gilt (Rz. 7.85).

(2) Ob eine Beschäftigung den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes entspricht, ist nach der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses zu beurteilen. In diese Betrachtung sind insbesondere das Arbeitsentgelt, der Arbeitsort und die Arbeitszeit (Dauer, Lage und Verteilung) einzubeziehen. Nur wenn Beschäftigungen nicht nur in Einzel- oder Ausnahmefällen, sondern in nennenswertem Umfang unter bestimmten Bedingungen ausgeübt werden, handelt es sich um Bedingungen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich sind. Unerheblich ist, ob Arbeitsplätze dieser Art besetzt oder frei sind.

**Übliche Bedingungen  
des allgemeinen Ar-  
beitsmarktes  
(7.99)**

(3) Bei öffentlich geförderter Beschäftigung (ABM, SAM, BSI, AGH - Entgelt- oder Mehraufwandsvariante) von mindestens 15 Stunden wöchentlich, handelt es sich nicht um Beschäftigungen, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeübt werden. Soweit eine Person eine öffentlich geförderte Beschäftigung aufnimmt, wenn sie sich bereits in der Einrichtung aufhält, ist zu prüfen, ob damit der Nachweis erbracht ist, dass auch eine den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes entsprechende Erwerbstätigkeit aufgenommen werden könnte.

**Öffentlich geförderte  
Beschäftigung  
(7.100)**

(4) Beschäftigungen von stationär untergebrachten Personen in Justizvollzugsanstalten, Werkstätten für behinderte Menschen (Arbeitsbereich), Blindenwerkstätten (siehe auch Fachliche Weisungen zu § 8, Kapitel 1.2) werden nicht unter üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeübt und sind deshalb vom Leistungsausschluss erfasst.

**Beschäftigung in be-  
sonderen Einrich-  
tungen  
(7.101)**

### **6.2 Altersrente und Knappschaftsausgleichsleistungen**

(1) Der Bezug einer Vollrente wegen Alters nach dem SGB VI führt - unabhängig von deren Höhe und dem Eintrittsalter - zum Wegfall des Anspruchs auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Der Ausschlussstatbestand liegt erst mit dem Zufluss der Rentenzahlung vor. Siehe hierzu auch FW zu § 9 Rz. 9.4a.

**Bezug von Altersren-  
te  
(7.102)**

(2) Die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 239 SGB VI ist vergleichbar mit einer Altersrente und führt deshalb ebenfalls zum Leistungsausschluss.

**Knappschaftsaus-  
gleichsleistungen  
(7.103)**

(3) Reicht die Altersrente nicht aus, den Bedarf zu decken, sind ggf. ergänzende Leistungen zur Grundsicherung im Alter nach dem 4. Kapitel des SGB XII durch den Träger der Sozialhilfe zu erbringen. Da vor Vollendung des 65. Lebensjahres kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter besteht, ist zur Deckung des



## **Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

Bedarfs auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII zu verweisen.

(4) Bei einer ausländischen Altersrente ist zu prüfen, ob diese von Funktion und Struktur als der deutschen Altersrente vergleichbar anzusehen ist. Ist dies der Fall, liegt ein Ausschluss nach § 7 Absatz 4 Satz 1 vor.

### **Ausländische Renten (7.104)**

(5) Nach der Rechtsprechung des BSG vom 16.05.2012 (Az.: B 4 AS 105/11 R) liegt eine Vergleichbarkeit dann vor, wenn die ausländischen Leistungen in ihrem Kerngehalt den typischen Merkmalen der inländischen Leistung entsprechen, d. h. nach Motivation und Funktion gleichwertig sind. Entscheidende Kriterien für die Vergleichbarkeit sind die Leistungsgewährung durch einen öffentlichen Träger, das Anknüpfen der Leistung an das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze und der Lohnersatz nach einer im allgemeinen den Lebensunterhalt sicherstellenden Gesamtkonzeption. Welches konkrete Lebensalter dabei die Leistungsgewährung nach dem Recht des jeweiligen Staates auslöst, ist ebenso wenig von Bedeutung, wie die Höhe der Leistung. Insbesondere ist unbeachtlich, ob sie auch ausreicht, um in dem Staat des Aufenthalts (Wohnortstaat), in welchen die Leistung exportiert wird, den Lebensunterhalt sicher zu stellen. Soweit die ausländische Altersrente also bereits bezogen werden kann, bevor dies im Hinblick auf das Renteneintrittsalter nach deutschem Recht möglich wäre, ändert dies nichts an der Gleichbehandlung der Rentenleistungen.

(6) Ein Bezug einer ausländischen Altersrente, die zum Leistungsausschluss führt, liegt auch dann vor, wenn die Altersrente auf ein ausländisches Konto gezahlt wird.

(7) Gehört die ausländische Sozialleistung zu den subsidiären Fürsorgeleistungen im engeren Sinne (Sozialhilfe), ist sie keine einer Altersrente vergleichbare Leistung.

(8) Mit der Altersrente vergleichbare ausländische Sozialleistungen sind insbesondere:

- Französische Altersrente ab dem 55. Lebensjahr (CAN-Rente "Pension proportionnelle de vieillesse");
- Italienische Altersrente ab dem 60. Lebensjahr, an Frauen ab dem 55. Lebensjahr;
- Schweizerische Altersrente aus der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Frauen ab dem 62. Lebensjahr gewährt wird.
- Litauische Altersrente für Frauen ab 60 Jahre bzw. 62 Jahre und 6 Monate für Männer
- russische Altersrente aus dem Rentenfonds der Russischen Föderation



## **Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

(9) Wird bekannt, dass die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine Altersrente beantragt hat, ist dem zuständigen Rentenversicherungsträger ein Erstattungsanspruch anzuzeigen.

(10) Die Bewilligung der Altersrente hat zur Folge, dass die Leistungsbewilligung ab Beginn der laufenden Zahlung der Rente aufzuheben ist (§ 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X).

(11) Für den Zeitraum vom Rentenbeginn bis zum Beginn der laufenden Rentenzahlung besteht gegenüber dem Rentenversicherungsträger ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X maximal bis zur Höhe der zuerkannten Altersrente. Der Anspruch auf Erstattung erstreckt sich ebenso auf die innerhalb dieses maßgeblichen Zeitraumes von dem Träger erbrachten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 40 Absatz 1 Nr. 3 SGB II in Verbindung mit §§ 335 Absatz 2 und 5 SGB III).

### **6.2.1 Ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art**

(1) Ähnliche Leistungen im Sinne des § 7 Absatz 4 Satz 1 sind solche, die die typischen Merkmale der Altersrente aufweisen. Maßgebend sind die Voraussetzungen, derentwegen die ähnliche Leistung gewährt wird, nicht die Auswirkungen. Dies sind insbesondere:

- Die Abhängigkeit von der Erreichung einer bestimmten Altersgrenze.  
Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Leistung von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters abhängig ist. Dabei ist es unerheblich, ob die Leistung bei Erfüllung der Voraussetzung von Amts wegen oder auf besonderen Antrag des Berechtigten gewährt wird.
- Die Sicherstellung des Lebensunterhalts.  
Es kann sich nur dann um ähnliche Leistungen handeln, wenn sie nach ihrer Zweckbestimmung wie die Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die Knappschaftsausgleichsleistung den Lebensunterhalt des Empfängers der Leistung voll sichern soll. Hierbei ist es unerheblich, ob die gewährte Leistung diesem Zweck im Einzelfall tatsächlich gerecht wird. Sie muss aber ihrer Gesamtkonzeption nach so bemessen sein, dass sie im Regelfall den Lebensunterhalt der Empfängerin oder des Empfängers sicherstellt.
- Die Gewährung durch einen öffentlich-rechtlichen Träger.  
Öffentlich-rechtlicher Träger sind alle Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden, Handwerkskammern, Kirchen, auf Gesetz beruhende Versorgungseinrichtungen von Berufsverbänden usw.).

**Altersgrenze  
(7.105)**

**Lebensunterhalt  
(7.106)**

**Öffentlich-rechtlicher  
Träger  
(7.107)**

(2) Ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art können auch privatrechtliche Bezüge sein, die von öffentlich-rechtlichen Trägern (z. B. Rundfunkanstalten) erbracht werden. Maßgeblich ist, dass die

**Privatrechtliche Bezüge  
(7.108)**



## **Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

Bezüge aus öffentlichen Mitteln stammen, d. h. aus Mitteln gezahlt werden, die für öffentliche Aufgaben vorgesehen sind.

(3) Welche Leistungen insbesondere zu bzw. nicht zu den ähnlichen Leistungen im Sinne des § 7 Absatz 4 Satz 1 gehören, kann der Anlage 2 entnommen werden.

**Übersicht Anlage 2  
(7.109)**

### **6.3 Ortsabwesenheit**

#### **6.3.1 Allgemeines**

(1) Zwar wurde § 7 Absatz 4a SGB II mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch neu gefasst und in § 13 Absatz 3 eine Verordnungsermächtigung aufgenommen. Bis zum Erlass dieser Rechtsverordnung gilt nach § 77 Absatz 1 jedoch die bisherige Bezugnahme auf die Erreichbarkeitsanordnung der Bundesagentur für Arbeit vom 23. Oktober 1997 (EAO) weiter.

**Weitergeltung der  
EAO trotz Neurege-  
lung ab 01.01.2011  
(7.110)**

(2) Zweck der in der EAO vorgesehenen Residenzpflicht ist es, dem Vorrang der Vermittlung in Arbeit (§§ 1, 2) vor der Gewährung von Leistungen Geltung zu verschaffen. Erwerbsfähige Leistungsbe-rechtigte sollen grundsätzlich nur dann Leistungen erhalten, wenn sie ohne Verzug jede zumutbare Beschäftigung aufnehmen können.

**Sinn und Zweck der  
Regelung  
(7.111)**

(3) Die EAO enthält ausschließlich Regelungen zur Residenzpflicht. Die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung ergeben sich - je nach Rechtskreis - aus den Vorschriften des SGB III (Aufstocker) und/oder § 7 Absatz 4a in Verbindung mit § 48 SGB X (vergleiche unten Rz. 7.128 ff.)

#### **6.3.2 Personenkreis**

(1) Nach dem Wortlaut des § 7 Absatz 4a in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung gilt die Regelung für alle Mitglieder der BG. Somit ist die EAO grundsätzlich auf alle Leistungsberechtig-te nach dem SGB II, also auch auf Sozialgeldbezieherinnen und Sozialgeldbezieher und erwerbsfähige Personen, denen die Auf-nahme einer Beschäftigung nicht zuzumuten ist (z. B. Schülerinnen und Schüler), anzuwenden. Eine wörtliche Auslegung würde jedoch dem Sinn und Zweck der Regelung widersprechen, weil die Arbeits-losigkeit keine Voraussetzung für den Leistungsanspruch nach dem SGB II darstellt. Einer erwerbsfähigen Schülerin oder einem er-werbsfähigen Schüler beispielsweise eine längere Ortsabwesenheit während der Sommerferien zu verweigern, entspräche nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und wäre rechtswidrig. Deshalb ist die Erteilung einer Zustimmung zu Ortsabwesenheiten von Per-sonen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entbeh-lich.

**Personenkreis  
(7.112)**

(2) Für die Zustimmung zu Ortsabwesenheiten solcher Personen, die vorübergehend nicht eingliederbar sind oder bei denen eine



## **Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

Eingliederung unwahrscheinlich ist (Beispiel: Alleinerziehende, der eine Arbeitsaufnahme vorübergehend nicht zumutbar ist, Sozialgeldbezieherinnen und Sozialgeldbezieher allgemein), ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die entsprechende Anwendung der EAO sinnvoll ist. Dies kann im Interesse der Vermeidung von Leistungsmissbrauch zu bejahen sein.

(3) Die Regelungen der EAO gelten nicht für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht arbeitslos sind (z. B. bei bestehender sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung; während Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit). Jedoch ist es zweckmäßig, auch während der Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung die voraussichtliche Dauer einer Abwesenheit zu erheben, da auch während einer solchen Maßnahme die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt grundsätzlich möglich ist.

(4) Besonderheiten bezüglich der Dauer der möglichen Bewilligung einer Ortsabwesenheit können bei älteren Arbeitnehmern, Nichtsesshaften und Aufstockern gelten (vergleiche Rz. 7.134 ff)

**Ausnahme: keine  
Eingliederungsbe-  
mühungen  
(7.113)**

### **6.3.3 Zeit- und ortsnaher Bereich**

(1) Ein Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs führt zum vollständigen Wegfall des Leistungsanspruchs, wenn nicht die Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners eingeholt wurde.

**Definition: zeit- und  
ortsnaher Bereich  
(7.114)**

(2) Der zeit- und ortsnahe Bereich ist in § 2 Satz 2 EAO definiert. Dazu gehören alle Orte in der Umgebung des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende, von denen aus die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte erforderlichenfalls in der Lage wäre, den Leistungsträger täglich und ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen. Er ist nicht identisch mit dem Zuständigkeitsbereich der Grundsicherungsstelle. Vielmehr setzt er sich aus einer räumlichen ("Orte in der Umgebung der Grundsicherungsstelle") und einer zeitlichen Komponente ("ohne unzumutbaren Aufwand") zusammen.

(3) Der räumliche Nahbereich ist nicht auf das Inland beschränkt. Er kann auch Orte im Ausland umfassen, wenn sie sich in der Umgebung der Grundsicherungsstelle befinden (z. B. im grenznahen Bereich). Entscheidend ist, dass der Leistungsberechtigte in der Lage sein muss, innerhalb einer zumutbaren Pendelzeit den Träger täglich zu erreichen.

**Aufenthalt im aus-  
ländischen Nahbe-  
reich  
(7.115)**

(4) Grundsätzlich kann es sachgerecht sein, von der Zeitgrenze nach § 140 Absatz 4 SGB III auszugehen. Ein unschädlicher auswärtiger Aufenthalt kann damit noch vorliegen, wenn der Leistungsberechtigte für die Vorsprache beim Träger insgesamt 2,5 Stunden für den Hin- und Rückweg aufwenden muss.

**Zeitliche Begrenzung  
des Nahbereichs  
(7.116)**

(5) Die Zeitgrenze nach § 140 Absatz 4 SGB III ist als Richtwert zu sehen. Der Nahbereich kann unter Berücksichtigung der Bedingungen des regionalen Arbeitsmarktes, den strengeren Zumutbar-





## **Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

keitskriterien nach § 10 und den Umständen des jeweiligen Einzelfalles von den Trägern unterschiedlich definiert und gegebenenfalls in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten werden. Ist beispielsweise in einer Region aufgrund bevorstehender Großereignisse (Messen o. ä.) kurzfristig mit einem Zugang an offenen Stellen (insbesondere auch Gelegenheitsarbeiten) zu rechnen, ist sicherzustellen, dass eine zügige Stellenbesetzung nicht dadurch gefährdet wird, dass geeignete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht in der Lage sind, sich unverzüglich zu bewerben und Vorstellungstermine wahrzunehmen.

### **6.3.4 Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners**

(1) Ein auswärtiger Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs für die Dauer von drei Wochen im Kalenderjahr ist für den Leistungsanspruch nur dann unschädlich, wenn die persönliche Ansprechpartnerin oder der persönliche Ansprechpartner (pAp) ihre oder seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung ist grundsätzlich vorher zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zustimmung auch nachträglich erteilt werden. Legt die oder der Leistungsberechtigte glaubhaft dar, dass es ihr oder ihm nicht möglich oder zumutbar war, die (ungeplante) Ortsabwesenheit vorher genehmigen zu lassen (z. B. aufgrund fehlender Dienstbereitschaft/ Erreichbarkeit der Grundsicherungsstelle), kommt eine rückwirkende Anerkennung in Betracht.

**Zustimmung des pAp  
(7.117)**

(2) Die oder der Betroffene wird für die Dauer von maximal drei Wochen im Kalenderjahr von ihrer oder seiner Obliegenheit befreit, sich für eine Vermittlung in Arbeit verfügbar zu halten und sich durch eigene Bemühungen selbst eine Beschäftigung suchen zu müssen. Es handelt sich nicht um eine Urlaubsgewährung im Sinne des BUrlG. Die Vorschriften des BUrlG finden keine Anwendung.

(3) Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn in der Zeit der vorgesehenen Ortsabwesenheit eine berufliche Eingliederung (z. B. Vermittlung in Arbeit, in eine Ausbildungsstelle oder die Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme) der oder des Leistungsberechtigten zu erwarten ist. Insoweit ist eine Prognoseentscheidung zu treffen.

**Prognoseentscheidung  
(7.118)**

(4) In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit soll die Zustimmung nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden (§ 3 Absatz 1 Satz 2 EAO), weil die Vermittlungschancen in den ersten Monaten der Arbeitslosigkeit erfahrungsgemäß am aussichtsreichsten sind. Da der oder dem Leistungsberechtigten im Rahmen des § 10 grundsätzlich jede Arbeit zumutbar ist, kommt eine Zustimmung innerhalb der ersten drei Monate des Leistungsbezugs nach dem SGB II bei bereits längerer Arbeitslosigkeit nur in Betracht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bucht eine Leistungsempfängerin oder ein Leistungsempfänger während des Bezugs von Arbeitslosengeld eine Urlaubsreise für einen Zeitraum, in dem er voraus-





## **Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

sichtlich SGB II-Leistungen beziehen wird, so stellt dies allein noch keinen aner kennenswerten wichtigen Grund dar.

(5) Mit Blick auf die engeren Zumutbarkeitskriterien ist die Zustimmung bei SGB II-Bezieherinnen und Beziehern unter strengeren Maßstäben als bei Arbeitslosengeldbezieherinnen und -beziehern zu erteilen. Die Zustimmung kann grundsätzlich nicht erteilt werden, wenn aufgrund saisonaler Bedingungen (z. B. im Hotel- und Gaststättengewerbe) oder regionaler Großereignisse (z. B. Messen) ein Arbeitskräftemangel herrscht und die oder der Leistungsberechtigte für eine Vermittlung in Betracht kommt. Dies gilt auch für Arbeitslosengeldbezieherinnen und -bezieher, die ergänzende Leistungen nach dem SGB II erhalten.

**Vermittlung in Arbeit  
(7.119)**

(6) Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn beabsichtigt ist, der oder dem Leistungsberechtigten eine Arbeitsgelegenheit zuzuweisen.

**Arbeitsgelegenheit  
(7.120)**

(7) Da SGB II-Leistungen für Kalendertage gezahlt werden, ist die Zustimmung zur Ortsabwesenheit für maximal 21 Kalendertage im Kalenderjahr zu erteilen. Zeiten einer Ortsabwesenheit während des Arbeitslosengeldbezugs sind - soweit sie dasselbe Kalenderjahr betreffen - anzurechnen.

**3-Wochen-Zeitraum  
(7.121)**

(8) Hält sich eine Leistungsbezieherin oder ein Leistungsbezieher z. B. zur Ausübung des Umgangsrechts mit ihrem oder seinem Kind (ihren oder seinen Kindern) in der Zeit von Freitagmittag bis Sonntagabend außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches auf, ist dieser Aufenthalt nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Regel nicht genehmigungspflichtig. Diese Zeiträume sind nicht auf die 21 Kalendertage anzurechnen.

**Ausübung des Umgangsrechts  
(7.122)**

(9) Der 3-Wochen-Zeitraum kann tageweise, höchstens um drei Tage verlängert werden, wenn eine außergewöhnliche Härte im Sinne des § 3 Absatz 3 EAO vorliegt. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn der oder dem Leistungsberechtigten aufgrund eines Pilotenstreiks oder eines Verkehrsunfalls eine fristgerechte Rückkehr nicht möglich ist.

**Verlängerung  
(7.123)**

(10) Eine Verlängerung der Rückkehrfrist darüber hinaus ist grundsätzlich auch dann nicht möglich, wenn die oder der Leistungsberechtigte während der Ortsabwesenheit erkrankt. Ist die oder der Leistungsberechtigte allerdings so schwer erkrankt, dass er nicht in der Lage ist, die Heimreise anzutreten, sind die Leistungen weiter zu zahlen. Insoweit ist davon auszugehen, dass die EAO - wie bei dem Personenkreis nach der Rz 7.109 - keine Anwendung findet. Die Nichttransportfähigkeit ist in geeigneter Form nachzuweisen. An den Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen. Nur wenn der Nachweis erbracht wurde, dass die Erkrankung/Verletzung so schwerwiegend gewesen ist, dass ein Rücktransport unter keinen Umständen möglich war, kommt die Leistungsfortzahlung in Betracht.

**Erkrankung im Ausland  
(7.124)**



## **Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

(11) Die oder der Leistungsberechtigte kann sich zusätzlich zu den drei Wochen nach § 3 Absatz 1 EAO bei Sachverhalten nach § 3 Absatz 2 EAO unter den dort genannten Voraussetzungen jeweils für drei weitere Wochen im Kalenderjahr außerhalb des Nahbereichs aufhalten, ohne seinen Leistungsanspruch zu verlieren. Die oder der pAp kann daher beispielsweise kumulativ der Teilnahme des Leistungsberechtigten an einer Maßnahme nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 EAO sowie einer Veranstaltung nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 EAO zustimmen und noch im selben Kalenderjahr einen auswärtigen Aufenthalt nach § 3 Absatz 1 EAO genehmigen.

**Sachverhalte nach  
§ 3 Absatz 2 EAO  
(7.125)**

(12) Für die Teilnahme an den privilegierten Maßnahmen gelten die Vorschriften des § 3 Absatz 3 (außergewöhnliche Härte) und Absatz 4 EAO (Wegfall des Leistungsanspruchs bei auswärtigem Aufenthalt von mehr als sechs Wochen) entsprechend.

(13) Will eine Leistungsberechtigte oder ein Leistungsberechtigter sich länger als drei, aber nicht mehr als sechs Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten, ist die Zustimmung der oder des pAp hierzu möglich. Folge ist eine Weitergewährung des Alg II für die ersten drei Wochen der Abwesenheit; danach ist die Leistungsgewährung aufzuheben.

(14) Will sich eine Leistungsberechtigte oder ein Leistungsberechtigter zusammenhängend länger als sechs Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten, ist dies nur insgesamt ohne Leistungsgewährung möglich.

### **6.3.5 Nichterreichbarkeit bei Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches**

(1) Die übrigen Bestimmungen der EAO sind nach § 7 Absatz 4a 2. Halbsatz entsprechend anzuwenden. Hieraus folgt, dass die oder der Leistungsberechtigte auch innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs seine Erreichbarkeit sicherzustellen hat.

**Nichterreichbarkeit  
bei Aufenthalt inner-  
halb des zeit- und  
ortsnahen Bereiches  
(7.126)**

(2) Die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte muss damit in der Lage sein, unverzüglich

1. Mitteilungen der Grundsicherungsstelle persönlich zur Kenntnis zu nehmen,
2. die Grundsicherungsstelle aufzusuchen,
3. mit einem möglichen Arbeitgeber oder Träger einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme in Verbindung zu treten und bei Bedarf persönlich mit diesem zusammenzutreffen und
4. eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.

(3) Daher muss sichergestellt sein, dass die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte persönlich an jedem Werktag an ihrem oder seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von ihr



## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

oder ihm benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost von der Grundsicherungsstelle erreicht werden kann. Dies gilt gleichermaßen auch für alle erwerbsfähigen Mitglieder der BG, da § 7 Absatz 4a für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des SGB II gilt.

(4) Von seinem Wohnort darf er sich nur unter den Voraussetzungen des § 2 EAO vorübergehend entfernen, wenn

1. sie oder er rechtzeitig seine Anschrift für die Dauer der Abwesenheit mitgeteilt hat,
2. sie oder er auch an ihrem oder seinem vorübergehenden Aufenthaltsort die oben genannten Voraussetzungen erfüllen kann und
3. sie oder er sich im Nahbereich der Grundsicherungsstelle aufhält. Zum Nahbereich gehören alle Orte in der Umgebung des Trägers, von denen aus die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte erforderlichenfalls in der Lage wäre, den Träger täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen.

(5) Andernfalls treffen sie oder ihn die gleichen Rechtsfolgen wie nach § 7 Absatz 4a 1. Halbsatz. Teilt sie oder er beispielsweise eine vorübergehende Ortsabwesenheit ihrem oder seinem pAp nicht mit und war sie oder er deshalb nicht erreichbar, entfällt der Leistungsanspruch für den Zeitraum der Nichterreichbarkeit. Ist sie oder er hingegen erreichbar, weil sie oder er einen Nachsendeantrag gestellt oder auf andere Weise sichergestellt hat, dass sie oder ihn ihre oder seine Briefpost erreicht, liegt kein Leistungsausschluss vor. Insoweit ist das Vorliegen einer Pflichtverletzung nach § 31 bzw. eines Meldeversäumnisses nach § 32 zu prüfen.

### 6.3.6 Rechtsfolgen

(1) § 7 Absatz 4a enthält einen Leistungsausschluss für die ortsabwesende Person. Hieraus folgt, dass nicht genehmigte Abwesenheiten grundsätzlich zu einer Aufhebung der Bewilligungsentscheidung (§ 40 SGB II in Verbindung mit § 330 SGB III in Verbindung mit § 45 bzw. § 48 SGB X) mit Verpflichtung zur Erstattung überzahlter Beträge (§ 40 SGB II in Verbindung mit § 50 SGB X) führen.

Eine Aufrechnung der überzahlten Beträge ist nach § 43 Absatz 1 Nr. 1 möglich.

(2) Wird die Zustimmung zur beabsichtigten Ortsabwesenheit für einen bestimmten Zeitraum erteilt und hält sich die oder der Leistungsberechtigte länger als genehmigt außerhalb des Nahbereichs auf, entfällt der Leistungsanspruch mit Ablauf der genehmigten Abwesenheit. Die Bewilligungsentscheidung ist - ggfs. unter Beachtung der Rz. 7.111 teilweise - nach § 40 SGB II in Verbindung mit § 330 SGB III in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X in Verbindung mit § 7 Absatz 4a aufzuheben.

**§ 7 Absatz 4a, 2. Alternative  
(7.127)**

**Rechtsfolgen bei  
Überschreitung des  
3-Wochen-Zeitraums  
(7.128)**



## **Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

(3) Der Leistungsanspruch entfällt bereits mit dem ersten Tag der Ortsabwesenheit, wenn die geplante Abwesenheit zusammenhängend einen Zeitraum von 6 Wochen überschreitet (§ 3 Absatz 4 EAO).

(4) Mit dem Leistungsbezug endet auch die Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 2a SGB V. Ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht nach dem Leistungsende längstens für einen Monat (§ 19 Absatz 2 Satz 1 SGB V).

(5) Der Träger muss die Leistungsberechtigten oder den Leistungsberechtigten im Rahmen seiner Beratungspflicht nach § 14 SGB I auf die Regelungen des § 7 Absatz 4a und der EAO, insbesondere auf die Rechtsfolgen einer verspäteten Rückkehr, hinweisen. Eine Unterlassung kann unter Umständen einen Schadensersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB auslösen.

(6) Kommt die oder der Leistungsberechtigte einer Meldeaufforderung nicht nach, weil sie oder er diese aufgrund einer nicht angezeigten Ortsabwesenheit nicht zur Kenntnis genommen hat, schützt sie oder ihn dies nicht vor dem Eintritt einer Sanktion nach § 32. Sie oder er kann sich nicht auf einen wichtigen Grund berufen, da die Meldeaufforderung mit dem Zugang in ihren oder seinen Machtbereich ohne Rücksicht auf die tatsächliche Kenntnisnahme wirksam wird.

### Beispiel:

Die oder der Leistungsberechtigte wird zu einer Meldung am 3. August aufgefordert. Die Einladung wurde ihr oder ihm rechtzeitig zugestellt. Sie oder er erscheint am 10. August und erklärt, dass sie oder er nicht früher kommen konnte, weil sie oder er sich besuchsweise in der Zeit vom 15. Juli bis zum 9. August bei ihrer oder seiner Schwester aufgehalten hat.

### Entscheidung:

Die Bewilligungsentscheidung ist für den Zeitraum 15. Juli - 9. August nach § 40 SGB II in Verbindung mit §§ 330 SGB III in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X in Verbindung mit § 7 Absatz 4a ganz aufzuheben. Zusätzlich wird das Alg II nach § 32 Absatz 1 um 10 v. H. des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs für die Zeit vom 1. September - 30. November abgesenkt.

(7) Durch die Ortsabwesenheit eines Mitgliedes der BG, mit der ein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4a, aber nicht die Auflösung der BG einhergeht, ändert sich nichts am Regelbedarf der in der BG verbleibenden Person.

(8) Durch die Ortsabwesenheit wird jedoch eine Prüfung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung notwendig (siehe BSG, Urteil vom 19.10.2010, Az.: B 14 AS 50/10 R).

**Krankenversicherung  
(7.129)**

**Beratungspflicht  
(7.130)**

**zusätzliche Sanktion  
möglich  
(7.131)**

**Ortsabwesenheit ei-  
nes Mitgliedes der  
BG  
(7.132)**



## **Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

### **6.3.7 Sonderfälle (§ 4 EAO)**

(1) Werden Leistungen nach § 65 Absatz 4 unter den erleichterten Voraussetzungen in Anwendung des § 428 SGB III gezahlt, kann sich die oder der Leistungsberechtigte nach § 3 Absatz 1 EAO für 17 Wochen im Kalenderjahr außerhalb des Nahbereichs aufhalten (§ 4 EAO). Zusätzlich kann für jeweils 3 weitere Wochen wegen der Teilnahme an einer privilegierten Maßnahme nach § 3 Absatz 2 EAO die Zustimmung zum auswärtigen Aufenthalt erteilt werden. Eine Ortsabwesenheit außerhalb des Nahbereichs von zusammenhängend länger als 20 Wochen wirkt sich bereits ab dem ersten Tag leistungsschädlich aus. Insoweit ist § 3 Absatz 4 entsprechend anzuwenden. Die Obergrenze von 20 Wochen errechnet sich aus dem Zeitraum nach § 3 Absatz 1 (= 17 Wochen) sowie weiteren 3 Wochen für die Teilnahme an einer privilegierten Maßnahme nach § 3 Absatz 2 EAO.

(2) Nach § 4 Satz 2 EAO kann der Zeitraum von 17 Wochen in besonderen Fällen mit Zustimmung des Trägers im notwendigen Umfang überschritten werden. Ein solcher Fall kann beispielsweise vorliegen, wenn Leistungsberechtigte, die ihren Wohnsitz nicht verlegen wollen, die Betreuung oder Pflege von nahe stehenden Verwandten übernehmen. In diesen Fällen führt die von vornherein beabsichtigte Überschreitung des Regelzeitraums nicht zum Wegfall des Leistungsanspruchs.

(3) Während der Verlängerungszeit kann der Träger den Leistungsberechtigten zu einer Meldung auffordern, wenn hierzu ein konkreter Anlass besteht (§ 4 Satz 3 EAO). Insoweit wird an der Residenzpflicht festgehalten, um - soweit erforderlich - die Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen zu erleichtern.

### **6.3.8 Besondere Personengruppen**

(1) Werden Leistungen nach dem SGB II ergänzend zum Arbeitslosengeld gezahlt, ist die zuständige Agentur für Arbeit im Rahmen der Unterrichtungspflichten nach § 18a über genehmigte und/oder nicht genehmigte Ortsabwesenheiten zeitnah zu informieren. Die Unterrichtungspflicht umfasst auch die Mitteilung eines auswärtigen Aufenthalts innerhalb des Nahbereichs nach § 2 der geltenden EAO, da ein Verstoß der oder des Arbeitslosen gegen ihre oder seine Mitteilungspflicht regelmäßig wegen fehlender objektiver Verfügbarkeit zum Wegfall des Arbeitslosengeldanspruchs führt. Die Einhaltung der Unterrichtungspflichten ist durch verfahrensmäßige Absprachen vor Ort mit den zuständigen Arbeitsagenturen sicherzustellen.

(2) Auch erwerbsfähige Wohnungslose müssen für den Träger erreichbar sein, damit ggfs. eine Eingliederung erfolgen kann. Es bestehen keine Bedenken, die Erreichbarkeit zu bejahen, wenn eine tägliche Vorsprache bei einer Betreuungs- oder Beratungsstelle für Wohnungslose oder einer ähnlichen Stelle (z. B. eine Betreuungs-

**Ältere Leistungsbe-  
rechtigte  
(7.133)**

**Aufstocker  
(7.134)**

**Wohnungslose Men-  
schen  
(7.135)**



## **Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

stelle für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten) erfolgt. Insoweit können die für den Rechtskreis SGB III getroffenen Regelungen zu § 138 SGB III (DA 3.1.3.5) entsprechend angewandt werden. Hiernach ist eine Wohnungslose oder ein Wohnungsloser jedenfalls erreichbar, wenn sie oder er an jedem Werktag über eine Betreuungs- oder Beratungsstelle ihre oder seine Post persönlich zur Kenntnis nehmen kann. Zur Unterstützung der verfahrensmäßigen Abwicklung wird ein zentraler Vordruck zur Verfügung gestellt (Anlage 3). Die Nutzung dieses Vordruckes ist nicht zwingend. Solange keine rechtlich inhaltliche Abweichung vorliegt, sind Vordrucke die von den entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, zu akzeptieren. Eingeschränkte Öffnungszeiten der Betreuungs- oder Beratungsstellen stehen dabei der Erreichbarkeit der wohnungslosen Menschen nicht entgegen.

(3) Die Regelungen der EAO gelten grundsätzlich auch für Abwesenheiten im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wie z. B. Pfadfinderzeltlager, Reisebegleitung von behinderten Menschen (§ 3 Absatz 2 Nr.3 EAO). Die oder der Leistungsberechtigte unterliegt auch während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit den Regelungen zur Zumutbarkeit (vergleiche Rz. 10.33 zu § 10). Im Einzelfall ist insbesondere bei der Verrichtung von Diensten zur Verhütung oder Beseitigung öffentlicher Notstände im Rahmen des Zivilschutzes (z. B. THW-Helfer) zu prüfen, ob die Anwendung der EAO sinnvoll ist. Eine Anwendung der EAO kommt in diesen Fällen nicht in Betracht, wenn in eine Eingliederung (z. B. Vermittlung in eine zumutbare Arbeit, Ausbildungsstelle oder die Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit) unwahrscheinlich ist. (siehe auch Rz. 7.111). Die Einzelfallentscheidung ist zu dokumentieren. Hinsichtlich der Definition der Begriffe Notstände und Zivilschutzorganisationen wird auf die DA zu § 139 SGB III, Kapitel 1.1 verwiesen.

**Ehrenamtliche Tätigkeit,  
Zivilschutz  
(7.136)**

(4) Der von der EAO erfasste Personenkreis kann während der Teilnahme an einer staatspolitischen oder sonst im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung (insbesondere auch ausländische Wehrpflicht/-übung) nur dann eine Zustimmung erhalten, wenn sie oder er werktätlich persönlich unter der dem Jobcenter benannten Anschrift durch Briefpost erreichbar ist, jederzeit die Teilnahme abbrechen kann und sich vor der Teilnahme für den Fall der beruflichen Eingliederung glaubhaft zum jederzeitigen Abbruch bereit erklärt hat (§ 3 Absatz 2 Nr. 2 EAO). Der Teilnahme an einer freiwilligen inländischen Wehrübung kann ebenfalls nur unter den o. g. Voraussetzungen zugestimmt werden.

**Ausländische Wehrpflicht/-übung  
(7.137)**

(5) Diese Regelung findet jedoch auf eine inländische Pflichtwehrübung, den bisherigen Grundwehrdienst sowie den nun freiwilligen Wehrdienst keine Anwendung, weil dieser Personenkreis nach Sinn und Zweck einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer gleichgestellt (nicht arbeitslos) und damit nicht von der EAO erfasst ist, vergleiche Rz. 7.111. Siehe auch Fachliche Weisungen zu §§ 11-11b zur Berücksichtigung des Einkommens bei Wehrpflichtigen.





## **6.4 Auszubildende, Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten**

### **6.4.1 Förderfähige Ausbildung**

(1) Ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht - mit Ausnahme von Leistungen nach § 27 und Leistungen für Angehörige der oder des Auszubildenden (siehe Rz. 7.151 bis 7.155) - nicht, soweit die oder der Leistungsberechtigte eine Ausbildung absolviert, welche im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder der §§ 51, 57 und 58 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob sich z. B. aufgrund der Einkommensverhältnisse der Eltern tatsächlich ein zahlbarer Betrag ergibt.

**Förderungsfähige  
Ausbildung  
(7.138)**

(2) Förderungsfähig nach dem BAföG ist eine Ausbildung nur dann, wenn eine Ausbildungsstätte besucht (z. B. § 2 Absatz 1 Satz 1 BAföG - organisationsrechtliche Zugehörigkeit zur Hochschule durch Einschreibung) und wenn die Ausbildung an einer Ausbildungsstätte durchgeführt (z. B. § 2 Absatz 1 Satz 2 BAföG; § 15 Absatz 2 a BAföG ist eine Sonderregelung) wird. Eine Auszubildende oder ein Auszubildender besucht eine Ausbildungsstätte, solange sie oder er dieser organisatorisch angehört und die Ausbildung an der Ausbildungsstätte tatsächlich betreibt. Bei einer Hochschulausbildung beginnt die organisatorische Zugehörigkeit mit der Immatrikulation. Voraussetzung für diese ist das Einschreiben in eine bestimmte Fachrichtung (BSG, Urteil vom 22.08.2012, Az.: B 14 AS 197/11 R). Wer eine Ausbildung nicht an einer Ausbildungsstätte betreibt, gleichgültig, ob noch nicht oder - sei es endgültig oder nur vorübergehend - nicht mehr, ist nicht förderungsfähig. Es kommt mithin bei einem Urlaubssemester für die Förderfähigkeit dem Grunde nach sowohl auf die organisationsrechtliche Zugehörigkeit der oder des Studierenden zu der Ausbildungsstätte an, die mit einer bestimmten Fachrichtung verknüpft sein muss, als auch auf ein tatsächliches Betreiben des Studiums (BSG, Urteil vom 22.08.2012, Az.: B 14 AS 197/11 R).

(3) Der Besuch von schulischen Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 Ziffern 2 bis 6 BAföG ist grundsätzlich nach dem BAföG förderungsfähig.

**BAföG-Förderung  
(7.139)**

(4) Der Besuch weiterführender allgemeinbildender Schulen oder Berufsfachschulen (einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung) ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulen, welche keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, erfüllt nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a BAföG nur dann einen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG, wenn die oder der Auszubildende nicht bei ihren oder seinen Eltern wohnt und:





## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

- von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist (tägliche Hin- und Rückfahrt über 2 Stunden) oder
- einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war oder
- einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt (§ 2 Absatz 1a BAföG).

(5) Liegen diese Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach BAföG nicht vor, besteht ein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 7 Absatz 6 Nr. 1.

### Beispiel:

Die Schülerin oder der Schüler besucht die 11. Klasse eines Gymnasiums und wohnt nicht bei ihren oder seinen Eltern. Sie oder er kann (hypothetisch) die Schule von der Wohnung der Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreichen. Damit hat sie oder er dem Grunde nach Anspruch auf BAföG und kann deshalb kein Alg II erhalten. Könnte sie oder er dagegen die Schule von der Wohnung der Eltern aus z. B. in 30 Minuten erreichen, bestünde kein BAföG-Anspruch, so dass ein Alg II-Anspruch nicht ausgeschlossen wäre.

(6) Die Ausbildung an einer Abendhaupt- oder Abendrealschule ist demnach lediglich in den letzten zwei Schulhalbjahren, die Ausbildung an einem Abendgymnasium lediglich in den letzten drei Schulhalbjahren dem Grunde nach dem BAföG förderungsfähig (vergleiche die jeweiligen landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften zum BAföG). Nur dieser Zeitraum ist damit vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 umfasst. Wird jedoch auch in diesem Zeitraum aufgrund § 10 Absatz 3 BAföG (Überschreiten der Altersgrenze für die Förderung nach dem BAföG) Ausbildungsförderung nicht geleistet, besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Alg II. Die maßgebliche Altersgrenze für einen Ausschluss der Förderfähigkeit nach dem BAföG ist im Regelfall die Vollendung des 30. Lebensjahres bei Beginn des Ausbildungsabschnittes, für den Ausbildungsförderung beantragt wird (§ 7 Absatz 6 Nr. 3).

**Abendschulen  
(7.140)**

### **6.4.2 Beurlaubungen oder Unterbrechungen wegen Krankheit oder Schwangerschaft**

(1) Eine Beurlaubung ist nach den jeweiligen Regelungen der Hochschulgesetze der Länder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Daneben können Studierende nach den Regelungen des Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz beurlaubt werden.

**Wichtiger Grund  
(7.141)**

(2) Ist eine Studentin oder ein Student während eines Urlaubssemesters weiterhin an der Hochschule eingeschrieben, ist zu prüfen, ob es nach vorliegendem Hochschulrecht des Landes der oder dem Studierenden ermöglicht ist, während der Phase der Beurlaubung gleichwohl an Veranstaltungen teilzunehmen sowie Prüfungen abzulegen. Das bloße Fernbleiben von Lehrveranstaltungen führt noch



## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

nicht dazu, dass das Studium nicht betrieben wird. Wird in einem Urlaubssemester häusliche Prüfungsvorbereitung betrieben und dadurch die Arbeitskraft der oder des Studierenden voll in Anspruch genommen (§ 2 Absatz 5 BAföG) oder wurden zur Prüfungsvorbereitung Einrichtungen der Hochschule (auch unregelmäßig) aufgesucht, bleibt die Förderfähigkeit der Ausbildung bestehen und der Leistungsausschluss liegt somit weiterhin vor.

(3) Wird das Studium nicht aktiv betrieben, befindet sich die oder der Studierende während der Beurlaubung in keiner dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung und ist damit nicht nach § 7 Absatz 5 SGB II ausgeschlossen. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob ein Verweis auf eine zumutbare Arbeit (§ 10 SGB II) erfolgen kann (vergleiche BSG, Urteil vom 22.08.2012, Az.: B 14 AS 197/11 R).

(4) Unterbricht eine Studentin oder ein Student aus Krankheitsgründen oder infolge Schwangerschaft die Ausbildung bis zur Dauer von 3 Monaten, wird gemäß § 15 Absatz 2a BAföG Ausbildungsförderung geleistet; der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 bleibt demzufolge bestehen.

**Krankheit/ Schwangerschaft  
(7.142)**

(5) Wird die Ausbildung für länger als 3 Monate unterbrochen, besteht kein Anspruch auf Ausbildungsförderung; es können Leistungen zum Lebensunterhalt beansprucht werden, ohne dass § 7 Absatz 5 dem entgegensteht.

(6) Für Auszubildende, deren Ausbildung nach dem SGB III BAB-förderfähig ist, gilt die Ausnahme vom Leistungsausschluss analog, da auch ein Anspruch auf BAB nach § 69 Absatz 2 SGB III bei Krankheit längstens für einen Zeitraum von drei Monaten und bei Schwangerschaft und nach der Geburt nur für den Zeitraum des Anspruchs auf Mutterschaftsgeld besteht.

(7) Es ist zu prüfen, ob der für die Beurlaubung vorliegende wichtige Grund eine Arbeitsaufnahme evtl. unzumutbar macht (vergleiche Fachliche Weisungen § 10).

### 6.4.3 Teilzeitausbildung

Ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG besteht für Studierende nur dann, wenn das Studium die Arbeitskraft des Studenten im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt (§ 2 Absatz 5 BAföG). Dies wird bei einer Vollzeitausbildung an einer Hochschule unterstellt (Tz. 2.5.3 der BAföG-VwV). Für ein Teilzeitstudium besteht demnach kein Anspruch auf Ausbildungsförderung, da die Arbeitskraft nicht voll in Anspruch genommen wird. Der Ausschlussbestand des § 7 Absatz 5 greift in diesen Fällen nicht und Leistungen nach dem SGB II sind zu gewähren, wenn der fehlende BAföG-Anspruch nachgewiesen wird. Es ist in jedem Einzelfall, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller keine Leistungen nach dem BAföG bezieht, festzustellen, ob der Förderbarkeit nach dem BAföG die Regelung des § 2 Absatz 5 BAföG entgegensteht. Die Entschei-



## **Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

derung über den Förderausschluss nach § 2 Absatz 5 BAföG trifft die örtliche BAföG-Stelle.

### **6.4.4 Promotionsstudium Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes**

(1) Promotionsstudiengänge gehören grundsätzlich nicht zu den BAföG förderungsfähigen Ausbildungen, da sie nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen. Dies gilt unabhängig davon, ob Doktoranden immatrikuliert sind oder nicht. Ausgenommen sind dabei grundständige Promotionsstudiengänge, mit deren Absolvieren ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht wird.

**Promotions-  
Studiengänge  
(7.143)**

(2) Die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes ist vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 erfasst. Grundlage hierfür ist, dass diese durch den Besuch einer in § 2 Absatz 1 Nr. 6 BAföG genannten Ausbildungsstätte geprägt ist. Die Ausschlussregelung nach § 2 Absatz 6 Nr. 3 BAföG ändert daran nichts, da diese die Förderfähigkeit einer Ausbildung dem Grunde nach nicht berührt.

**Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes  
(7.144)**

### **6.4.5 Berufsausbildungsbeihilfe**

(1) Nach den §§ 51, 57 und 58 SGB III sind folgende Ausbildungen grundsätzlich mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld (Abg) förderungsfähig:

**Förderung nach §§  
51, 57 und 58 SGB III  
(7.145)**

- betriebliche oder außerbetriebliche berufliche Erstausbildungen in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf,
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen,
- Berufsausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, die ganz oder teilweise im Ausland stattfinden.

(2) Darüber hinaus kann eine Zweitausbildung BAB-förderungsfähig sein, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft nicht erreicht werden kann oder durch die Zweitausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird (§ 57 Absatz 2 Satz 2 SGB III).

### **6.4.6 Rückausnahme nach § 7 Absatz 6 SGB II**

(1) Ein Anspruch auf Alg II ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn kein Anspruch auf BAB aufgrund des § 60 Absatz 1 SGB III besteht (vergleiche § 7 Absatz 6 Nr. 1 SGB II). Dieses betrifft Auszubildende, die:

1. im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen oder
2. die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus in angemessener Zeit (tägliche Hin- und Rückfahrt bis 2 Stunden) erreichen können.



## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(2) Falls die oder der Auszubildende außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils wohnt und:

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- verheiratet ist oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden oder war,
- mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder
- aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann

besteht dennoch ein Anspruch auf BAB.

(3) Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht nach § 7 Absatz 6 Nr. 2 ebenfalls für:

- im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebende Schülerinnen und Schüler einer Berufsfachschule oder Fachschule (welche keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen), deren Bedarf sich nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 BAföG bemisst oder
- im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils untergebrachte Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, deren Bedarf sich nach § 62 Absatz 1 Satz 1 SGB III in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nr. 1 BAföG bemisst.

**Schülerinnen und Schüler und Auszubildende mit eigenem Anspruch nach § 7 Absatz 6 Nr. 2 (7.146)**

(4) Bislang galt für auswärts wohnende Schülerinnen und Schüler von Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG nur der Bedarfssatz nach § 12 Absatz 1 Satz 1 BAföG (216 €), wenn die Ausbildungsstätte zumutbar von der Wohnung der Eltern aus erreichbar war. Diese Regelung ist zum 01.10.2010 entfallen, so dass diese Schülerinnen und Schüler künftig nicht mehr nach § 7 Absatz 6 Nr. 2 SGB II leistungsberechtigt sind. In diesen Fällen kommt aber ein Zuschuss nach § 27 Absatz 3 SGB II in Betracht.

(5) Der Bedarf von Schülerinnen und Schülern an einer Berufsfachschule oder Fachschule (welche keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen), für die der Verweis auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist, bemisst sich nach § 12 Absatz 2 Nr. 1 BAföG, wenn die Voraussetzungen einer Verordnung nach § 2 Absatz 1a Satz 2 BAföG erfüllt sind. Da die genannte Verordnung bisher nicht erlassen wurde, begründet das Vorliegen schwerwiegender sozialer Gründe bei Nichterfüllung der Kriterien des § 2 Absatz 1a Satz 1 BAföG derzeit keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG.

**Fehlende Rechtsverordnung § 2 Absatz 1a Satz 2 BAföG (7.147)**

(6) Damit fallen die Betroffenen unter die Regelung des § 7 Absatz 6 Nr. 1 1. Alternative SGB II und können Leistungen nach dem SGB II beziehen.



## **Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

(7) Auszüge aus dem BAföG und dem SGB III befinden sich in Anlage 1.

### **6.4.7 Ausbildungsgeld nach dem SGB III**

(1) § 7 Absatz 5 erfasst auch die Fälle, in denen für eine dem Grunde nach den §§ 51, 57 und 58 SGB III förderungsfähige Ausbildung ein Anspruch auf Abg nach den §§ 122 ff. SGB III besteht. Das Abg dient grundsätzlich wie die BAB dem Lebensunterhalt.

(2) In bestimmten Fällen können die im Abg in pauschalierter Form enthaltenen Unterkunftskosten geringer als die tatsächlichen Unterkunftskosten sein. Dies betrifft Abg nach:

- § 123 Absatz 1 Nr. 1 SGB III (Ausbildung bei Unterbringung im Haushalt der Eltern)
- § 123 Absatz 1 Nr. 4 SGB III (Ausbildung bei anderweitiger Unterbringung ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung)
- § 124 Absatz 1 Nr. 2 SGB III (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme und Unterstützte Beschäftigung bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung)

(3) In diesen Fällen kann ein Anspruch auf den Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung bestehen (§ 27 Absatz 3).

(4) Wird als Bedarf für die Gewährung des Abg § 12 Absatz 1 Nr. 1 BAföG zu Grunde gelegt (Abg nach § 124 Absatz 1 Nr. 1), ist der Auszubildende nicht von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen (§ 7 Absatz 6 Nr. 2).

(5) Die Unterstützte Beschäftigung nach § 38a SGB IX unterteilt sich in individuelle betriebliche Qualifizierung und ggf. erforderliche Berufsbegleitung. Die Qualifizierungsphase dauert bis zu zwei Jahre; dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Ausbildung im Sinne des § 7 Absatz 5. Deshalb besteht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Alg II. Das Abg nach § 122 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 124 SGB III während der individuellen betrieblichen Qualifizierung ist als Einkommen zu berücksichtigen.

(6) Behinderte Menschen, deren Bedarf des Abg sich nach § 125 SGB III bemisst (Bedarf bei Maßnahmen im Eingangsbereich und Berufsbildungsbereich in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen), sind ebenfalls nicht vom Leistungsausschluss umfasst, da diese Maßnahme nicht in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf durchgeführt wird. Eine Anrechnung des Abg erfolgt nicht (vergleiche Rz. 11.89 der Fachlichen Weisungen zu § 11).

**Ausbildungsgeld  
während BvB im  
Haushalt der Eltern  
(7.148)**

**Unterstützte Be-  
schäftigung nach  
§ 38a SGB IX  
(7.149)**

**Ausbildungsgeld in  
WfbM  
(7.150)**



## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(7) In den übrigen Fällen, in denen ein Anspruch auf Abg besteht, ist davon auszugehen, dass der Bedarf durch die Höhe des Abg zusätzlich des auf die Auszubildende oder den Auszubildenden entfallenden Kindergeldes gedeckt ist und ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht besteht (Rz. 7.151 ist zu beachten).

### 6.4.8 Berufliche Weiterbildungen

(1) Der Anspruchsausschluss des § 7 Absatz 5 gilt nicht für Weiterbildungen, die nach § 81 SGB III förderungsfähig sind und tatsächlich absolviert werden. Das Dritte Kapitel des SGB III enthält mit den §§ 51 bis 72 im Dritten Abschnitt Vorschriften über die BAB sowie die Förderung der Berufsausbildung und im Vierten Abschnitt mit den §§ 81 bis 87 Vorschriften über die Förderung der beruflichen Weiterbildung. § 7 Absatz 5 erklärt nur Ausbildungen (§§ 51, 57 und 58 SGB III) als anspruchsausschließend, nicht jedoch Weiterbildungen. Eine grundsätzliche Förderfähigkeit als Weiterbildung, ohne dass diese tatsächlich gefördert wird, begründet dagegen keinen Leistungsanspruch auf Alg II.

### 6.4.9 Umfang des Leistungsausschlusses

(1) Bei Auszubildenden, die nach § 7 Absatz 5 vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind, betrifft die Ausschlusswirkung - in Anlehnung an die Rechtsprechung zu § 26 BSHG - lediglich den ausbildungsbedingten oder -geprägten Bedarf, d. h. den "Normalbedarf", also den Regelbedarf, den Bedarf für Unterkunft und Heizung und einmalige Bedarfe (§ 24 Absatz 1). Bedarfe, die durch besondere Umstände bedingt sind, sind vom Anspruchsausschluss nicht betroffen. Bei vorliegender Hilfebedürftigkeit erhalten Auszubildende u. a. Leistungen in Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 SGB II und einen Zuschuss zu den ungedeckten Bedarfen für Unterkunft und Heizung. Welche Leistungen konkret erbracht werden können siehe Fachliche Weisungen zu § 27.

**Umfang des Leistungsausschlusses (7.151)**

(2) Der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 tritt bei Auszubildenden, welche eine BAföG-förderfähige Ausbildung absolvieren, mit dem Ersten des Monats ein, in dem die Ausbildung beginnt, da die Ausbildung nach § 15b Absatz 1 BAföG als mit dem Anfang des Monats als aufgenommen gilt, in dem Unterricht oder Vorlesungen tatsächlich begonnen werden. Nach § 15 Absatz 1 BAföG wird die Ausbildungsförderung zudem bereits von Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird. Anders verhält es sich bei einer mit BAB geförderten Ausbildung. Da BAB erst ab dem tatsächlichen Beginn der Ausbildung gewährt wird, greift der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 auch erst ab diesem Zeitpunkt.

**Beginn des Leistungsausschlusses (7.152)**

(3) Der Leistungsausschluss endet, sobald die Ausbildung tatsächlich beendet ist (§ 15b Absatz 3 BAföG, § 69 Absatz 1 Satz 1 SGB III). Ungeachtet dessen wird Ausbildungsförderung nach dem

**Ende des Leistungsausschlusses (7.153)**





## **Fachliche Weisungen § 7 SGB II**

BAföG in voller Höhe für den Monat geleistet, in dem der jeweilige Ausbildungsabschnitt endet (Tz. 15.2.2 BAföG-VwV).

(4) Aufgrund der Änderung des § 15b BAföG durch das 25. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (25. BAföGÄndG) vom 23.12.2014 endet ab 01.08.2016 die Ausbildung nach dem BAföG mit Ablauf des Monats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsabschnitts bestanden wurde, oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit Ablauf des Monats, in dem der Ausbildungsabschnitt planmäßig geendet hat (§ 15b Absatz 3 Satz 1 BAföG in Kraft ab 01.08.2016). Eine Hochschulausbildung endet dann mit Ablauf des Monats, in dem das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts bekannt gegeben worden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde (§ 15b Absatz 3 Satz 2 BAföG in Kraft ab 01.08.2016).

**Ausblick 25. BA-  
föGÄndG  
(7.154)**

(5) Ansprüche von Angehörigen (Regelbedarf, Bedarf für Unterkunft und Heizung, Mehrbedarfe), die mit dem erwerbsfähigen Auszubildenden in einer BG leben, werden von der Ausschlusswirkung des § 7 Absatz 5 ebenfalls nicht erfasst. Dies gilt unabhängig von etwaigen Mehrbedarfen.

**Angehörige von Aus-  
zubildenden  
(7.155)**



**Fachliche Weisungen § 7 SGB II  
Anlage 1  
Übersicht zu § 7 Absatz 4 Satz 1**

<b>Stichwort</b>	<b>ähnlicher Bezug</b>	<b>kein ähnlicher Bezug</b>
Beamte	Ruhegehalt wegen Vollendung des 63. Lebensjahres - § 52 Absatz 3 BBG-Ruhegehalt für Beamten- gruppen, für die niedrigere Alters- grenzen bestimmt sind, z. B. Poli- zeivollzugsbeamte (60. Lebensjahr - § 5 Absatz 2 BPolBG für vor dem 01.01.1952 Geborene und für nach dem 01.01.1952 bis 31.12.1963 Geborene schrittweise Anhebung der Altersgrenze von 60 auf 62 Jahre)	Ruhegehalt wegen Dienstunfähig- keit (§ 44 Absatz 1 BBG).  Versorgungsbezüge nach dem G 131. Soweit sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt werden, sind sie nicht von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters abhängig.  Ruhegehalt eines Beamten auf Zeit, das nach Ablauf der Zeit, für die er ernannt wurde, gewährt wird und nicht vom Erreichen der allge- meinen Altersgrenze abhängig ist (z. B. § 39 Absatz 1 Niedersächsi- sches Beamtengesetz in Verbin- dung mit § 30 BeamtStG).
Berufssoldaten	Ruhegehalt nach Vollendung des 55., 56., 59.; 61.; 62. bzw. 65. Le- bensjahres (§ 45 Soldatengesetz - SG).	Ruhegehalt wegen Dienstunfähig- keit (§ 44 Absatz 3 und 4 SG)  Ruhegehalt von Strahlflugzeugfüh- rern wegen Erreichung des 41. Le- bensjahres (§ 45 Absatz 2 Nr. 6 SG), da es nicht zur vollständigen Sicherung des Lebensunterhalts bestimmt ist.
Landwirtschaft/ Forsten	Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung landwirtschaftlicher Erwerbstätig- keit (FELEG). Wird diese Leistung in Anspruch genommen, scheidet der Arbeitnehmer nach der Zielset- zung des FELEG aus dem Arbeits- leben aus. Der Anspruch auf Aus- gleichsgeld ruht, wenn er u. a. mit einem Anspruch auf Entgeltersatz- leistung nach dem SGB III zusam- mentrifft (§ 12 FELEG).	Produktionsaufgaberente nach § 1 FELEG wegen Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätig- keit.  Anpassungshilfe für ältere land- wirtschaftliche Arbeitnehmer nach der Verwaltungsvorschrift des Thü- ringer Ministeriums für Landwirt- schaft und Forsten vom 01.08.1991.
Lebensversi- cherungen		Kapitallebensversicherungen ("be- freiende Lebensversicherungen"), weil die Auszahlung nicht an das Ausscheiden aus dem Erwerbsle- ben gebunden ist.

**Fachliche Weisungen § 7 SGB II**  
**Anlage 1**  
**Übersicht zu § 7 Absatz 4 Satz 1**

Rentenversicherung		Rente für Bergleute nach § 45 SGB VI und ehemalige Bergmannsrenten und Bergmannsvollrenten, die ab 01.01.92 als Rente für Bergleute gezahlt werden.
Seekasse	Überbrückungsgeld nach § 9 der Satzung, das zeitlich nicht beschränkt ist (ein Anspruch auf Überbrückungsgeld besteht gem. § 11 Absatz 2 Nr. 2 der Satzung nicht während der Zeit, in der dem Versicherten ein Anspruch auf Alg I oder Krankengeld zusteht).	Überbrückungsgeld auf Zeit nach § 10 der Satzung in der bis 30.09.2001 geltenden Fassung.
Steinkohlenbergbau	Anpassungsgeld nach dem Gesetz über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus.	Anpassungsgeld, das wegen Anrechnung einer anderen Leistung (z. B: BU-Rente) nicht gezahlt wird.
Zusatzversorgung	Übergangsversorgung der VBL	



**Fachliche Weisungen § 7 SGB II  
Anlage 2  
Vordruck Wohnungslose Menschen**

(Bezeichnung und Anschrift der  
Betreuungs-/Beratungseinrichtung)

(Ort/Datum)

An

---

---

Betreff: Erreichbarkeit eines Leistungsberechtigten für den SGB II – Leistungsträger  
hier: Name, Vorname, Geburtsdatum des Leistungsberechtigten

Nr. der BG:

---

---

Der/die oben genannte Leistungsberechtigte spricht an jedem Werktag hier vor und kann somit werktäglich über mich erreicht werden. Ich werde das Jobcenter sofort unterrichten, wenn dies nicht mehr der Fall ist.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Betreuers)

---

**Erklärung des/der Leistungsberechtigten**

Mir ist bekannt, dass ich Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter anderem nur dann beanspruchen kann, wenn ich für das Jobcenter täglich erreichbar bin.

Dies werde ich dadurch sicherstellen, dass ich an jedem Werktag bei der oben genannten Betreuungs-/Beratungseinrichtung vorspreche. Mir ist bekannt, dass die Betreuungs-/Beratungseinrichtung das Jobcenter sofort unterrichten wird, wenn ich meiner Pflicht zur täglichen Vorsprache nicht nachkomme. Das entbindet mich nicht davon, in der Zeit, für die ich Grundsicherungsleistungen beanspruche, jede Änderung in meinen Verhältnissen dem Jobcenter unverzüglich mitzuteilen.

Ich stimme zu, dass der Schriftwechsel mit mir über die Adresse der Betreuungs-/Beratungseinrichtung erfolgt.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Unterschrift des/der Leistungsberechtigten)

**Fachliche Weisungen § 7 SGB II  
Anlage 3  
Definitionen zum Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2**

**Ausländerin oder Ausländer** ist jeder, die oder der nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des GG ist.

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsstellung ist dabei weiter zwischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen zu unterscheiden.

**Unionsbürgerinnen und Unionsbürger:**

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind, ungeachtet ev. Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Staatsangehörigen aller Mitgliedsstaaten der EU. Sie genießen nach Maßgabe des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) Freizügigkeit und haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt in das Bundesgebiet (§ 2 Absatz 1 FreizügG/EU). Das FreizügG/EU gilt ebenfalls für Angehörige der EWR-Staaten (§ 12 FreizügG/EU).

**Drittstaatsangehörige:**

Jede Ausländerin oder jeder Ausländer, die oder er nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikel 116 GG ist und nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union hat, ist Drittstaatsangehöriger.

**Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler:**

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind keine Ausländerinnen und Ausländer im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 GG.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt das BVA den Antragstellerinnen und Antragstellern den Aufnahmebescheid nach § 26 BVFG und bestätigt damit die Eigenschaft als deutsche Volkszugehörige. Mit dem Aufnahmebescheid können sie zur dauerhaften Wohnsitznahme nach Deutschland einreisen. Zu diesem Zeitpunkt besitzen sie noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Diese erwerben sie mit der Bescheinigung nach § 15 Gesetz über Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG).

Dies gilt auch für in den Aufnahmebescheid einbezogene Verwandte.

## Fachliche Weisungen § 7 SGB II

### Anlage 4

#### Abgrenzung BG - HG

Beispiel 1: In der **Haushaltsgemeinschaft** (gepunktete Linie) leben:

1. Vater, 50 Jahre	<b>BG 1</b> erwerbsfähiger Antragsteller (§ 7 Absatz 3 Nr. 1 – Regelbedarfsstufe 2) Partnerin (§ 7 Absatz 3 Nr. 3a – Regelbedarfsstufe 2)
2. Mutter, 45 Jahre	
3. Tochter (von 1 und 2) 17 Jahre	<b>BG 2</b> erwerbsfähiger Antragsteller (§ 7 Absatz 3 Nr. 1 – Regelbedarfsstufe 1) unverheiratetes Kind unter 25 Jahre (§ 7 Absatz 3 Nr. 4 – Regelbedarfsstufe 6)
4. Tochter (von 3), 1 Jahr	

4 Haushaltsangehörige = je 1/4 anteilige KdU für jede Person

Beispiel 2: In der **Haushaltsgemeinschaft** (gepunktete Linie) leben:

1. Vater, 50 Jahre	<b>BG</b> erwerbsfähiger Antragsteller (§ 7 Absatz 3 Nr. 1 – Regelbedarfsstufe 2) Partnerin (§ 7 Absatz 3 Nr. 3a – Regelbedarfsstufe 2) unverheiratetes Kind unter 25 Jahre (§ 7 Absatz 3 Nr. 4 – Regelbedarfsstufe 4)
2. Mutter, 45 Jahre	
3. Tochter (von 1 und 2) 17 Jahre, nicht erwerbs- fähig	
4. Tochter (von 3), 1 Jahr	Kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, ggf. Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII

4 Haushaltsangehörige = je 1/4 anteilige KdU für jede Person



Fachliche Weisungen § 7 SGB II  
Anlage 4  
Abgrenzung BG - HG

Beispiel 3: In der **Haushaltsgemeinschaft** (gepunktete Linie) leben:

1. Vater, 40 Jahre nicht erwerbsfähig	Kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, ggf. Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII
2. ledige Tochter (von 1), 19 Jahre	<b>BG</b> erwerbsfähige Antragstellerin (§ 7 Absatz 3 Nr. 1 – Regelbedarfsstufe 2)  Partner (§ 7 Absatz 3 Nr. 3c – Regelbedarfsstufe 2)  unverheiratetes Kind unter 25 Jahre (§ 7 Absatz 3 Nr. 4 – Regelbedarfsstufe 6)
3. deren Partner 20 Jahre	
4. Sohn (von 2 und 3), 2 Jahre	

4 Haushaltsangehörige = je 1/4 anteilige KdU für jede Person

Beispiel 4: In der **Haushaltsgemeinschaft** (gepunktete Linie) leben:

1. Großvater, 60 Jahre	<b>BG 1</b> erwerbsfähiger Antragsteller (§ 7 Absatz 3 Nr. 1 – Regelbedarfsstufe 1)
2. Großtante, 66 Jahre	<b>Ausschluss</b> nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 (ggf. Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII)
3. Vater, 40 Jahre nicht erwerbsfähig	<b>BG 2</b> Elternteil (§ 7 Absatz 3 Nr. 2 – Regelbedarfsstufe 1)  erwerbsfähiger Antragsteller (§ 7 Absatz 3 Nr. 1 – Regelbedarfsstufe 4)
4. Sohn (von 3), 17 Jahre	
5. ledige Tochter (von 3) 16 Jahre	<b>BG 3</b> erwerbsfähige Antragstellerin (§ 7 Absatz 3 Nr. 1 – Regelbedarfsstufe 4, minder- jährig)  Partner (§ 7 Absatz 3 Nr. 3c – Regelbedarfsstufe 1, volljäh- rig)  unverheiratetes Kind unter 25 Jahre (§ 7 Absatz 3 Nr. 4 – Regelbedarfsstufe 6)
6. deren Partner 20 Jahre	
7. Sohn (von 5 und 6) 1 Jahr	

7 Haushaltsangehörige = je 1/7 anteilige KdU für jede Person